

Stenographisches Protokoll

über die

11. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 30. Juni 1880.

Inhalt:

Urlaubsertheilung.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Bertheilung gelangten Vorlagen.

Petitionen.

Interpellation der Abgeordneten Schuß und Genossen an Se. Excellenz den Statthalter, betreffend Maßregeln, um im slovenischen Theile Steiermarks den Verkehr mit den Angehörigen des slovenischen Volksstammes bei Amt und Gericht in slovenischer Sprache herbeizuführen.

Wahlen in die Grundsteuer-Landes-Commission u. zw.:

- a) eines Mitgliedes;
- b) eines Erfahmannes.

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den von den Abg. Karlon und Genossen beantragten Gesetzentwurf, betreffend das Einspruchsrecht der Gemeinden gegen die Eheschließungen ihrer Gemeindeangehörigen. (Nr. 78 der Beilagen. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Gemeinden Pöchl, Straßen und Alt-Muffee im Gerichtsbezirke Muffee, dann der Stadtgemeinde Rann um Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage. (Nr. 78 der Beilagen. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Graf Kottulinsky und Freiherr v. Sepler.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rubeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde aufgelegt; es wurde keine Einwendung gegen dasselbe erhoben; ich erkläre dasselbe für genehmigt.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Zolgar für die heutige Sitzung einen Urlaub ertheilt.

Es wurden heute aufgelegt:

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Project der Erbauung einer Straßen-Vicinalbahn von Stainz nach Wieselzdorf (Nr. 101 der Beilagen.)

Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses über die Trennung der Ortsgemeinde Schönstein im gleichnamigen Gerichtsbezirke. (Nr. 105 der Beilagen.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zu den Voranschlägen per 1880 und 1881, Capitel I, II und XI, zum Berichte des Landes-Ausschusses betreffend a) die Auflassung einer Cassierstelle und einer Officialstelle beim Landes-Oberrechnungsamt; b) die Reorganisation der landschaftlichen Hilfsämter (Beilage Nr. 17); zum Berichte des Landes-Landes-Ausschusses, betreffend die Uebernahme der von den landschaftlichen Beamten von ihren Activitätszulagen entrichteten Einkommensteuer (Beilage Nr. 18); und zur Petition Nr. 8. (Nr. 106 der Beilagen.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über die Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend die Voranschläge des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für die Jahre 1880 und 1881, Beilage Nr. 6 und 31 und betreffend die Rechnungs-Abschlüsse dieses Fondes für die Jahre 1878 und 1879, Beil. Nr. 3 und 26. (Nr. 107 der Beilagen.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zu den Voranschlägen des steiermärkischen Landesfondes für die Jahre 1880 und 1881 (Beilagen Nr. 11 und 32), sowie über die Petitionen, 1. des Frauenvereines für Kinderbewahr-Anstalten in Graz um Bewilligung des Fortbezuges der Remuneration für die 3 Kindergärtnerinnen des Vereines (Petition Nr. 9); 2. des Ortschaftsrathes Gams bei Stainz um eine Subvention zu einem Schulhaus-Erweiterungsbau, dessen Kosten auf 3177 fl. veranschlagt sind (Petition Nr. 104); 3. des Ortschaftsrathes Pischäh um Abschreibung eines Restes pr. 408 fl. von dem ihm im Jahre 1866 für den dortigen Schulhausbau gegebenen Darlehen pr. 2000 fl. (Petition Nr. 102). (Nr. 108 der Beilagen.)

Bericht der Minorität des Finanz-Ausschusses bezüglich der Schluß-Anträge. (Nr. 109 der Beilagen.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landeskultur-Angelegenheiten über Aenderungen in der Organisation des technischen Straßenbauendienstes. (Nr. 110 der Beilagen.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landeskultur-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Sprung und Genossen (Beilage Nr. 62 de 1880) (Nr. 111 der Beilagen.)

Es wurden mir folgende Petitionen überreicht:

Petition der Gemeinde-Vertretung Johnsdorf, Bezirk Sudendorf, um Erwirkung eines Gesetzes wegen Aufnahme in den Gemeindeverband. (Ueberreicht durch Abgeordneten v. Forcher.)

Diese Petition verweise ich an den Gemeinde-Ausschuß.

Petitionen von Holzwaaren-Erzeugern und Holzhändlern aus den Ortschaften Unterdrauburg, Saldenhofen, Windischgraz und Umgebung, Hohenmauthen, Mahrenberg, Reising, Frefen, St. Lorenzen, Maria in der Wüste, Maria Rast, Faal und Zelnic, um Verwendung wegen Aufhebung der Defaectie bei der Südbahn-Gesellschaft und Einführung eines allgemeinen Spezialtarifes. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Schuß.)

Diese Petition verweise ich an den Eisenbahn-Ausschuß.

Petition der Karoline Eigner, ständisch-Landschaftlicher Liquidaturs-Adjunctens-Waise, um Gewährung einer Aushilfe (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Schallhammer.)

Diese Petition verweise ich an den Petitions-Ausschuß.

Petition des Curatoriums der kaufmännischen Fortbildungsschule in Marburg, um eine Subvention von 500 fl. für die kaufmännische Fortbildungsschule und Privat-Handels-Mittelschule in Marburg. (Ueberreicht durch Abgeordneten Pfriemer.)

Diese Petition verweise ich an den Finanz-Ausschuß.

Petition des Konrad Pacher, Füllmeister in Sauerbrunn, um definitive Verleihung der Füllmeisterstelle an der Landes-Curanstalt Sauerbrunn. (Ueberreicht durch Abgeordneten Snideršič.)

Diese Petition verweise ich an den Finanz-Ausschuß.

Der Gemeinde-Ausschuß hält heute Nachmittag 5 Uhr in der Kanzlei des Landes-Ausschuß-Beizhüters Paichuber eine Sitzung.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Schuß das Wort zur Stellung seiner Interpellation.

Abgeordneter Schuß (L.-G.-W. Graz, liess): „Euer Excellenz! Die Grundrechte der österreichischen Verfassung verbürgen bekanntermaßen jedem Volksstamme des Staates die nationale Existenz, sie anerkennen das unverletzliche Recht jedes derselben auf Wahrung und Pflege seiner Sprache in Schule, Amt und im öffentlichen Leben. Die Vertreter der im steirischen Unterlande in einer Anzahl von mehr als 400.000 Seelen geschlossen zusammen wohnenden Slovenen haben seit Beginn des Verfassungslebens bei der hohen Regierung in oft wiederholten Einnationen auf die Verwirklichung ihrer durch das Staatsgrundgesetz anerkannten nationalen Rechte gedrungen und in der That wurden von der hohen Regierung einige Bestimmungen getroffen, deren wohlwollende Tendenz dahin geht, den berechtigten Ansprüchen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, zugleich aber unter Berücksichtigung der Ungeübtheit eines Theiles der bestellten öffentlichen Functionäre im Gebrauche der slovenischen Sprache die Interessen der Justizpflege und Administration zu wahren. So wurde von Seite der hohen k. k. Statthalterei bereits unterm 19. August 1867, Z. 2175, zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August desselben Jahres Z. 4968, an 22 Bezirksvorsteher im slovenischen Theile der Steiermark eine Verordnung erlassen, der zufolge von den betreffenden politischen Behörden Eingaben in slovenischer Sprache nicht nur anstandslos anzunehmen, sondern in erster Instanz in derselben Sprache zu beantworten, Vorladungen, ämtliche Aufträge oder Schreiben an Personen, welche nur der slovenischen Sprache mächtig sind, auch nur in dieser Sprache zu erlassen, Protokolle mit solchen Personen oder mit jenen, welche es ausdrücklich verlangen, nur in slovenischer Sprache aufzunehmen sind, und überhaupt von Seite der politischen Behörden gegenüber der slovenischen Bevölkerung ein Vorgang zu beobachten sei, welcher geeignet ist, alle berechtigten Klagen hintanzuhalten. Laut derselben hohen k. k. Statthalterei-Verordnung wurde

die Personal-Commission zur Vornahme der entsprechenden Personalveränderungen angewiesen, falls im Statuts der politischen Behörden ein Hinderniß gegen die Durchführung oberwähnter Anordnungen gelegen wäre.

Auch das hohe k. k. Ministerium der Justiz hat durch in den Jahren 1862, 1865 und 1866 erlassene Verordnungen und insbesondere durch den an das hohe k. k. Ober-Landesgerichts-Präsidium zu Graz unterm 5. September 1867, Z. 8636 und 9396, gerichteten Erlaß den Bedürfnissen der slovenischen Bevölkerung in Bezug auf den Gebrauch ihre Sprache vor Gericht wenigstens einigermaßen Rechnung getragen.

Am letzteren Erlasse wird mit Bezug auf den Bericht des hohen k. k. Ober-Landesgerichts-Präsidiums vom 25. Juli 1867, Z. 2431, „mit Befriedigung“ constatirt, daß, sowohl die im slovenischen Landestheile angestellten Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Beamten des Concepts- und des Manipulations-Faches, als auch die Notare der slovenischen Sprache in Wort und Schrift hinreichend mächtig seien, daß sonach kein Hinderniß mehr dagegen obwalte, hinfort die Protokolle bei den Gerichtshöfen, Staatsanwaltschaften und Bezirksgerichten stets in slovenischer Sprache zu führen, so oft Personen vernommen werden, welche nur der slovenischen Sprache mächtig sind.

Zugleich wird in dem erwähnten hohen k. k. Justiz-Ministerial-Erlasse hervorgehoben, daß ein solches Vorgehen nicht nur für die Rechtspflege sehr vortheilhaft, sondern den gerechten Forderungen der slovenischen Nation gegenüber geradezu unabweislich sei.

Das hohe Justizministerium hat ferner mit Bezug auf den Ministerial-Erlaß vom 15. März 1862, Z. 865, in welchem ausgesprochen war, daß bei den Gerichten die slovenische Sprache in einigen Angelegenheiten „nach Möglichkeit und Thunlichkeit“ angewendet werden soll, allen Gerichten zur Datnachachtung angeordnet:

1. Daß alle Zeugen Verhörs-Protokolle sowohl in streitigen als außer streitigen Angelegenheiten;

2. alle Eidesabtragungs-Protokolle und insbesondere die Eidesformeln selbst, endlich

3. alle Verhörs-Protokolle in Strassachen mit, nur der slovenischen Sprache mächtigen Parteien oder Zeugen, stets nur in dieser Sprache aufzunehmen seien, und insbesondere verboten, daß solche Parteien und Zeugen in slovenischer Sprache abgehört, ihre Aussage aber ganz oder zum Theile in der deutschen Sprache protokolliert werden.

Das hohe k. k. Ministerium hat ferner die Hoffnung ausgesprochen, daß die genaue Erfüllung dieses Erlasses vom Oberlandesgerichte sorgsam überwacht werde, und zugleich angeordnet, dort wo es zu diesem Zwecke erforderlich sein

sollte, die entsprechenden Personal-Veränderungen vorzunehmen.

Dieser letzterwähnte Erlaß ist, so wie ein ähnlicher des k. k. Finanzministeriums vom 24. Juli 1870, Z. 656, ja allerdings nur für Krain erfolgt, da jedoch im slovenischen Theile der Steiermark in nationaler Beziehung ganz dieselben Verhältnisse obwalten, wie in Krain, so halten wir uns zur Annahme für berechtigt, daß selber auch für das steirische Unterland sinngemäße Anwendung zu finden hätte.

Wie dem auch sei, Thatsache ist es, daß der § 19 der Grundrechte für die Slovenen Steiermarks bisher ein leerer Buchstabe geblieben ist. Ungeachtet die erwähnten Verordnungen vor bereits vielen Jahren erlassen worden sind, ungeachtet sich selbe nur auf die im Interesse einer geordneten Rechtspflege und des öffentlichen Dienstes geradezu unausweichlichen Anordnungen in Bezug auf die Anwendung der zweiten Landessprache beschränken, und in selben von einer thatsächlichen Anerkennung der nationalen Rechte, welche erheischen würden, daß im st. Unterlande gegenüber Angehörigen der slovenischen Nationalität die slovenische Sprache ausnahmslos zur Anwendung käme, noch keine Rede ist, so sind auch diese beschränkten Anordnungen bisher noch nirgends zur vollständigen Ausführung gelangt.

Sowohl von Seite der politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden, als von den sonstigen Aemtern im slovenischen Theile der Steiermark, erfolgen die Erledigungen auch auf slovenischen Eingaben zumeist nur in deutscher Sprache, Zeugenverhörs-, Verhandlungs- und sonstige Protokolle im gerichtlich und außergerichtlichen Verfahren werden, wenn die betreffenden Erklärungen der Parteien auch in slovenischer Sprache abgegeben wurden, zumeist in deutscher Sprache aufgenommen, Vorladungen, Erlässe und Schreiben auch an nur des Slovenischen mächtige Parteien ergehen zumeist nur in deutscher Sprache.

Die k. k. Finanzbehörden, einschließlich der Steuerämter ignoriren fast ausnahmslos und consequent im mündlichen wie schriftlichen Verkehre das den Angehörigen des slovenischen Volkstammes gebührende Recht auf den Gebrauch der Muttersprache im Amte. Selbst bei jenen Formularien, welche den Steuerämtern in deutscher und slovenischer Sprache gedruckt vorliegen, wird nur der deutsche Text ausgefertigt. Sogar die Aufschriften auf den Amts- und Gerichtstafeln sind in manchen rein slovenischen Bezirken nur Deutsch.

Nicht um Vieles besser ist es mit dem Verhältnisse der Schule in Bezug auf die Pflege der slovenischen Sprache in Untersteiermark, insbesondere betreff der Mittelschule bestellt. An sämtlichen drei Gymnasien des Unterlandes, nämlich in Marburg, Pettau und Cilli ist, obwohl sich an jedem derselben die Schüler slovenischer Nationalität

in Majorität befinden, bis zur ersten Classe hinüber ausschließlich die deutsche Sprache Unterrichtssprache. Ueberdies ist die überwiegende Mehrzahl der an diesen Anstalten wirkenden Lehrer und zwar selbst solche, welche den Unterricht in den ersten Classen ertheilen des slovenischen Idioms nicht mächtig; daß es von dem nachtheiligsten Einflusse auf die Unterrichtserfolge sein mußte und mit ganz außerordentlichen Erschwernissen für die slovenische Jugend, welche häufig mit nur geringen Kenntnissen der deutschen Sprache in die Gymnasien eintritt, verbunden sei, wenn der Lehrer die Erlernung der fremden Unterrichtssprache nicht einmal durch das Medium der Muttersprache vermitteln kann, dürfte kaum eines Beweises bedürfen.

Der slovenischen Sprache aber ist selbst als Lehrgegenstand mit 2, beziehungsweise 3 wöchentlichen Unterrichtsstunden nur ein ganz ungenügender Raum angewiesen.

In der Realschule ist die Erlernung der Muttersprache auch für Schüler slovenischer Nationalität nicht einmal obligater Lehrgegenstand. In der Lehrerbildungsanstalt zu Marburg, aus welcher ja doch die künftigen Erzieher der slovenischen Landbevölkerung hervorgehen sollen, ist die slovenische Muttersprache mit einem nur zweistündigen wöchentlichen Unterrichte eingeführt und für dieselben kein geprüfter Lehrer bestellt.

Endlich wurden die mit Allerh. Entscheidung vom 29. Juli 1870 für die praktischen Justizfächer an der Universität in Graz mit einer Dotation von 3600 fl. aus dem Studienfonde in Aussicht genommenen, slovenischen Parallel-Vorträge bisher nicht activirt.

In Erwägung nun, als unter den geschilderten Verhältnissen der slovenische Volksstamm in Steiermark nicht gedeihen und sich nicht entwickeln könne, sondern geistig und materiell verkümmern müsse; in Erwägung als der nationale Friede nur auf Grund der praktisch geübten Gerechtigkeit hergestellt und erhalten werden könne, fühlen sich die gefertigten Vertreter der slovenischen Landgemeinden in Steiermark, verpflichtet, im Namen ihrer Wähler an E. Excellenz den Herrn Regierungsvertreter die Anfrage zu stellen:

1. Ist die hohe k. k. Regierung geneigt, das Erforderliche mit aller Entschiedenheit zu veranlassen, daß im slovenischen Theile der Steiermark mit den Angehörigen des slovenischen Volksstammes bei Amt und Gericht mündlich und schriftlich in slovenischer Sprache verkehrt werde.

2. Ist die k. k. Regierung geneigt, dem Unterrichte an den Mittelschulen zunächst im slovenischen Theile der Steiermark und dann überhaupt innerhalb des slovenischen Sprachgebietes und an der Grazer Universität eine solche Einrichtung zu geben, daß sich diejenigen, welche auf eine öffentliche Anstellung innerhalb des soeben erwähnten

Sprachgebietes aspiriren, die Fähigkeit zur Amtirung in slovenischer und deutscher Sprache gleichmäßig aneignen könne.

Dr. Jos. Schuß,
Zolgar,
Dr. F. Naday,
Jos. Klucher,

M. Herman.
Josef Kulovež,
Dr. Dominikus,
J. Snideršič.“

Landeshauptmann: Ich werde diese Interpellation dem Herrn Statthalter zur Beantwortung übergeben.

Statthalter Freih. v. **Rübeck:** Diese Interpellation enthält jedenfalls ein bedeutendes Material, so daß ich mir vorbehalten muß, auf dieselbe in einer der späteren Sitzungen eingehend zu antworten; ich halte mich jedoch verpflichtet, heute bereits eine Thatsache zu constatiren, namentlich mit Rücksicht auf die Andeutungen des geehrten Herrn Interpellanten, daß die von ihm citirten Verordnungen des Ministeriums in Untersteiermark ein leerer Buchstabe geblieben seien.

Ich habe nämlich zu constatiren, daß bei den politischen Behörden und Gerichten in ganz Untersteiermark die Angehörigen des slovenischen Volksstammes durchgehends in ihrer Muttersprache zu verkehren im Stande sind; ich habe zu constatiren, daß bei den politischen Behörden, sowohl als bei den Gerichten durchgehends — bei den politischen Behörden mit Ausnahme eines Falles — Beamte angestellt sind, welche der slovenischen Sprache vollkommen mächtig sind.

Uebrigens möchte ich noch auf einen Umstand hinweisen:

Im Laufe von 10 Jahren ist mir ein einziger Fall vorgekommen, wo eine Partei über ihre slovenische Eingabe bei der politischen Behörde I. Instanz eine deutsche Antwort erhalten hat; in diesem einzigen Falle ist aber auch die erste Instanz angewiesen worden, nach den bestehenden Vorschriften der Partei gegenüber vorzugehen. (Bravo! Rechts.)

Landeshauptmann: Der Finanz-Ausschuß versammelt sich nach der Landtags-Sitzung in seinem Berathungslocale zu einer Sitzung.

Ich mache die Herren darauf aufmerksam, daß unmittelbar nach Schluß der öffentlichen Sitzung eine kurze vertrauliche Sitzung abgehalten werden wird.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmannes in die Grundsteuer-Landescommission.**

Um mit der Zeit zu sparen, wäre es vielleicht angezeigt, beide Wahlen zugleich vorzunehmen (Zustimmung). Ich würde die Herren daher ersuchen, auf ein und denselben Stimmzettel den Namen, sowohl des Mitgliedes als des Ersatzmannes aufzuschreiben und bitte um die Abgabe der

Stimmzettel. (Nach Abgabe der Stimmzettel und Vor-
nahme des Scrutiniums):

Das Scrutinium hat folgendes Resultat ergeben:
Es wurden Herr Dr. Jos. Haffner mit 52 Stimmen
als Mitglied und Herr Franz Brandstätter mit
32 Stimmen als Ersatzmann in die Grundsteuer-
Landescommission gewählt.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand
der Tagesordnung ist der
**Antrag des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten
über den von dem Herrn Abgeordneten Alois Karlon
und Genossen eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend
das Einspruchsrecht der Gemeinden gegen die Schließung
von Ehen ihrer Gemeindeangehörigen.**

(Nr. 78 der Beilagen.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. Remschmidt;
ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Rem-
schmidt** (von der Tribune):

In Betreff des Einspruchsrechtes der Gemeinden
gegen die Schließung von Ehen ihrer Angehörigen haben
die Herrn Abg. Alois Karlon und 1^{er} Genossen den
in Beilage Nr. 63 enthaltenen Gesetzentwurf zur Beschluß-
fassung eingebracht, ferner sind von 700 Gemeinden gleich-
lautende Petitionen, dann von der Stadtgemeinde Fried-
berg und den Gemeinden Pöck, Stommern und Wreßen je
eine Petition eingelangt, welche alle die Bitte um Wieder-
einführung des politischen Eheconsenses stellen, und selbe
mehrfach begründen.

Ueber Petitionen und Anträge ähnlichen Inhaltes
wurde bereits in der 18. Landtags-Sitzung des Jahres 1876
und in der 15. Landtags-Sitzung vom Jahre 1878 ver-
handelt. Beide Male wurden selbe aber vom hohen Hause
abgelehnt. Der diesmal eingebrachte Antrag unterscheidet
sich jedoch von den früheren dadurch, daß derselbe nicht bloß
im Allgemeinen die Wiedereinführung des politischen Ehe-
consenses bezweckt, sondern in dem Gesetzentwurfe auch
Bestimmungen enthält, nach welchen die Gemeindevorsteher
nur in den angeführten Fällen berechtigt sein sollten, gegen
die Verhehlung Einsprache mit einhaltender Wirkung
zu erheben.

Die diesbezüglichen Fälle sind:

1. wenn der Ehewerber innerhalb eines Jahres vom
Tage der Anmeldung zurückgerechnet, von der Gemeinde oder
aus einem öffentlichen Wohlthätigkeitsfonde eine Armen-
unterstützung bezogen hat;

2. wenn der Ehewerber erwiefenermaßen vom Bettel
lebt;

3. wenn er ein unstätes, arbeitscheues Leben führt
(vagabundirt) oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Verhehlung
solcher Personen den betreffenden Gemeinden häufig zum
Nachtheile gereichen mag, allein es ist dagegen wohl zu
überlegen, ob es gerechtfertigt sei, dieser im Ganzen doch
nur minimalen Anzahl Solcher wegen, sämtlichen Ehe-
werbern ihr persönliches Recht derart einzuschränken, wie
es im § 1 des Gesetzentwurfes beantragt ist, dieser geht
in seiner Einschränkung noch viel weiter, als die seinerzeit
bestandenen Verordnungen über den Eheconsens; damals
waren nur bestimmte Kategorien zur Einhaltung derselben
verpflichtet, während in dem vorliegend beantragten Gesetze
alle in einer Gemeinde des Kronlandes heimatberechtigten
Männer sich dieser Verpflichtung unterziehen sollten.

Ein weiteres Moment ist ferner das, ob die Gemeinde-
Vorstände sich wohl stets genau an den Sinn der ange-
führten 3 Punkte halten, und nicht auch gegen die Ver-
hehlung von Personen Einsprache erheben würden, —
und bei der öfters vorkommenden Unkenntniß oder irrigen
Auslegung der Gesetze wäre dieß zu befürchten, — welche
gar nicht unter die Kategorie der im § 3 bezeichneten
gehören; es würden höchst wahrscheinlich auch Chikanen
mancherlei Art in Anwendung kommen und wenn schließlich
der Ehewerber im Recurswege auch sein Recht erhielte, so
hätte er, um sein Ziel zu erreichen, mindestens Zeit und
häufig auch Vermögen geopfert. Der Ausschuss muß in
der Annahme eines solchen Gesetzes nur einen ereigniß-
vollen Rückschritt in freiheitlicher Beziehung erblicken, den
er nicht befürworten kann, weshalb er nachstehenden
Antrag stellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Ueber den von den Herren Abgeordneten Karlon
und Genossen beantragten Gesetzes-Entwurf, betreffend
das Einspruchsrecht der Gemeinden gegen die Schließung
von Ehen, wird zur Tagesordnung übergegangen.“

Landeshauptmann: Zu diesem Antrage haben
sich als Redner eintragen lassen die Herren Abgeordneten
Karlon, Bärnfeind, Böhr und Freih. v. Ischold;
ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Karlon das Wort.

Abgeordneter **Karlon** (L.-G. Leibnitz): Hohes Haus!
Als ich so frei war, dem hohen Hause den Gesetzentwurf
vorzulegen, unterfertigt von mir und meinen Gesinnungs-
Genossen, so erlaubte ich mir in der Motivirung für die
Zuweisung dieses Antrages bereits darauf hinzuweisen,
daß derselbe in einer Art und Weise unterstützt sei, wie
es in diesem hohen Hause wohl noch kaum einem anderen
Antrage zu Theil ward.

Es nimmt auch einigermaßen Wunder, daß in den
abweislichen Gründen des Sonder-Ausschusses von dieser
Unterstützung unseres Antrages keinerlei Erwähnung geschah.

Es ist dies eine so bedeutsame Thatsache, daß ich dieselbe denn doch nicht mit Stillschweigen übergehen kann.

Als ich meinen Antrag einbrachte, habe ich dabei genau jene Form festgehalten, welche in einem anderen Kronlande von einer liberalen Majorität zum Beschlusse erhoben wurde, und ließ ich mich dabei von dem Erachten leiten, daß gerade dieser Vorgang dem Sonder-Ausschusse etwa mit ein Grund sein könnte, auf die Berathung dieses Gesetzesentwurfes um so lieber einzugehen. Ich habe mich jedoch in dieser Beziehung getäuscht. Der Sonder-Ausschuß hat unseren Antrag kurzweg abgewiesen.

In seiner Motivirung sezirt er mit lakonischer Kürze, ohne Erwähnung der vielen Petitionen, einfach drei Punkte als Hindernisse, welche es unmöglich gemacht hätten, auf die Berathung des Gegenstandes des Weiteren einzugehen. Ich werde mir erlauben, in meinen Ausführungen auf diese drei Gründe des Näheren zurückzukommen.

Die Besprechung der Art und Weise, wie die in dieser Angelegenheit eingebrachten Petitionen vom Ausschusse behandelt wurden, überlasse ich einem anderen Herrn Redner.

Der Ausschuß sagt: Es sei der Antrag ohnehin schon zu wiederholten Malen Gegenstand der Berathung dieses hohen Hauses gewesen, und man habe den Antrag jedesmal unberücksichtigt zurückgewiesen; es habe sich inzwischen gar nichts geändert, in Folge dessen bleibe man bei dem Beschlusse, wie er aus den früheren Sitzungen dieses Landtages hervorgegangen ist. Ich dünkte, es wäre denn doch recht und billig gewesen, wenn der Sonder-Ausschuß darauf einige Rücksicht genommen hätte, welcher Art die früheren Abweisungen gewesen sind, daß sie sich mit wesentlich verschiedenen Anträgen beschäftigten, und daß es nicht ein Gesetzesentwurf war, den man damals, wenigstens nicht in dieser Art ausgearbeitet, zur Berathung vorliegen hatte.

Wenn der Ausschuß sagt, es habe sich inzwischen gar nichts geändert, so muß ich mit einem Wort doch nochmals auf die 700 Petitionen zurückkommen, die in dieser Angelegenheit aus der ganzen deutschen Steiermark an das hohe Haus eingelangt sind. Bei einer solchen Thatsache zu behaupten, es habe sich inzwischen nichts geändert, kommt mir wahrhaftig mehr als kühn vor.

Der Ausschuß führt als weiteren Grund, weshalb er für den Uebergang zur Tagesordnung einrathet, den Umstand an, es sei möglich, daß ein in Steiermark heimatsberechtigter Cheverber in den benachbarten Kronländern zur Geschließung schreitet, wodurch ja das ganze Gesetz illusorisch gemacht würde. Ich möchte denn doch bitten, in's Auge zu fassen, daß sich dies keineswegs so verhält, wie es der Ausschuß hinstellt.

Die Art und Weise wie die in Krain, Salzburg und Tirol bestehenden Vorschriften über den politischen Eheconsens in Steiermark gehandhabt werden, beweist genügend, daß von einer Leichtigkeit der Umgehung dieser Vorschriften nicht geredet werden kann.

Als den größten Stein des Anstosses, den der Sonder-Ausschuß in dieser Vorlage zu finden glaubte, bezeichnet der Motivenbericht vor Allem die Thatsache, daß, Falls der Antrag zum Beschlusse erhoben und in Gesetzeskraft erwachsen würde, die persönliche Freiheit eine weit größere Beschränkung erleiden würde, als dies in jenen Zeiten der Fall war, wo der politische Eheconsens in Steiermark noch Geltung hatte. Dies scheint mir eigentlich jener Punkt zu sein, auf den es allein ankommt und der allein die Berechtigung hätte, die Ablehnung meines Antrages genügend zu begründen, so daß wir nur dann in der Lage wären, über denselben zur Tagesordnung überzugehen, wenn derselbe stichhältig ist. Ich werde versuchen den Nachweis zu liefern, daß das Letztere nicht der Fall ist.

Der Sonder-Ausschuß sagt, daß durch den vorliegenden Gesetzesentwurf die persönliche Freiheit in viel größerer Mase beschränkt werde, als früher. Er sagt, er sei gegen eine solche größere Beschränkung, deshalb müsse er den Antrag verwerfen und über denselben zur Tagesordnung übergehen.

Hiedurch erscheint das Eine constatirt zu sein, daß der Sonder-Ausschuß die Geneigtheit gehabt hätte, in die Berathung dieses Gesetzesentwurfes einzugehen, wenn es ihm möglich gewesen wäre, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die persönliche Freiheit durch denselben nicht mehr beschränkt werde, als dies durch die früher bestandenen Verordnungen geschah. Wenn es mir daher gelingen würde, zu beweisen, daß durch die Annahme meines Antrages eine größere Beschränkung der persönlichen Freiheit nicht eintreten werde, so dürfte ich mich vielleicht der Hoffnung hingeben, daß nicht bloß die Mitglieder des Sonder-Ausschusses alle jene Bedenken fallen lassen würden, welche sich in ihnen gegen diesen Gesetzesentwurf erhoben haben, sondern daß auch das hohe Haus geneigt sein würde in die Berathung dieses Gesetzesentwurfes einzugehen.

Ich will versuchen, diesen Nachweis zu liefern; damit mir dies jedoch gelinge, muß ich auf den Stand der Gesetzgebung zurückkommen, wie er damals vorhanden war, als man durch das Gesetz vom 20. October 1868 den Eheconsens für Steiermark als aufgehoben erklärte.

Das angezogene Landesgesetz steht natürlich im engsten Zusammenhange mit dem Reichsgesetze vom 25. Mai 1868, wodurch die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die katholischen Cheverber wieder in Kraft gesetzt werden.

Ich frage also, wie war der Stand unserer Angelegenheit in dem Augenblicke, als man die Aufhebung des Eheconsens beschloß; welche Verantwortungen, welche gesetzliche Bestimmungen waren dazumal in Kraft? Dazumal stand vor Allem in Kraft das Patent vom 8. October 1856 und das damit verbundene Gesetz. Wenn Sie dieses Gesetz zur Hand nehmen, so finden Sie, daß im § 11 folgende Bestimmung enthalten ist (liest):

„Inwiefern ein Eheverber einer Heiratsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit oder des Ortsvorstehers bedarf, ist aus den politischen Verordnungen und den Amtsvorschriften zu entnehmen.“

Also das Patent und das mit demselben verbundene Gesetz hält alle diesbezüglichen politischen Verordnungen und Amtsvorschriften aufrecht.

Ich muß auch also weiter fragen, welche politischen Verordnungen und Amtsvorschriften — welche letztere uns übrigens für unsern Gegenstand gar nicht tangiren, waren damals in Kraft, als das Gesetz vom 5. October 1856 zur Geltung kam?

Wenn ich recht unterrichtet bin, und ich glaube mich gut instruiert zu haben, bildeten für den damaligen Zustand die Grundlage: 1) ein Patent vom 7. September 1848, und 2) ein Erlass des Ministeriums des Inneren vom 21. Juni 1849 mit den entsprechenden Ausführungsverordnungen.

Das Patent vom 7. September 1848 erklärt daß alle bis daher bestandenen, aus dem ehemaligen Unterthänigkeitsverhältnisse hervorgegangenen Beschränkungen für Eheverber aufgehoben seien.

Dies wäre die negative Seite des gesetzlichen Standes, in dem wir uns befanden, als der Eheconsens aufgehoben ward; die positive Seite wäre meiner Ansicht nach derart geregelt, daß der Erlass des Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1849 neuerlich die genaue Beobachtung zweier anderer gesetzlicher Bestimmungen vorschreibt, nämlich die genaue Beobachtung der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Jänner 1815 und des Hofdecretes vom 22. December 1796. Diese beiden gesetzlichen Verordnungen galten für Wien und die Provinzialhauptstädte; ein Hofkanzleidecret vom 5. September 1825 enthält die diesbezüglichen Verordnungen, geltend für alle übrigen Städte und das flache Land.

Nach meiner Ansicht sind diese Verordnungen die Grundlagen des Standes der Gesetzgebung über den Eheconsens, mit denen allein wir zu thun haben.

Welches sind nun die gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf den Eheconsens beziehen.

Es wird für die Residenzstadt Wien und die übrigen

Provinzialhauptstädte durch das allerhöchste Patent vom 12. Jänner 1815 bestimmt, daß, wie auch der Herr Berichterstatter erwähnte, gewisse Stände von der Verpflichtung, sich eine Ehelicenz zu verschaffen, ein für alle Mal ausgenommen sind. Das ist nämlich der Adelsstand, der Beamten-, Professoren- und Lehrerstand, der Advocatenstand, der Stand der Hausbesitzer und gewisse Kategorien des Gewerbestandes.

Diese waren von der allgemeinen Verpflichtung sich eine Ehelicenz zu verschaffen ausgenommen; alle übrigen, in den genannten Klassen nicht begriffenen Personen, haben vor ihrer Verehelichung die Bewilligung anzufordern und können vor Erhalt derselben nicht getraut werden. Dazu kommt noch das Hofdecret vom Jahre 1796, wodurch Vorschriften gegeben werden, die eingehalten werden müssen, wenn Handwerksgefallen sich verheiraten wollen.

Wenn ich einen Vergleich anstelle zwischen den gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die Residenzstadt Wien und die Provinzialhauptstädte beziehen und dem, was unser Antrag bezweckt, so will ich zunächst das Eine zugeben, daß unser Antrag einen Schritt weiter geht, insofern als durch denselben jeder Eheverber zur Meldung seines Vorhabens bei seiner Heimatgemeinde verpflichtet wird. Allein ein wesentlicher Unterschied zwischen dem, was wir wünschen und was die früheren gesetzlichen Verordnungen verlangten, besteht darin, und das ist gewiß keine Beschränkung der persönlichen Freiheit, daß wir nicht von einer Bewilligung, nicht von einem Gesuche, das behufs dieser Bewilligung einzureichen wäre, reden, sondern daß wir bloß von einer Anmeldung sprechen. Daß wir diese Anmeldung nicht auf gewisse Gruppen der Bevölkerung einschränkten, sondern vielmehr auf die gesammte Bevölkerung ausdehnten, dazu glaube ich, gab es innere Gründe, die in den wesentlich verschiedenen Verhältnissen gelegen sind, mit denen wir es jetzt zu thun haben, im Gegensatz zu jenen Zeiten, wo die betreffende Allerhöchste Entschließung erlassen ist. Um nur Eines zu erwähnen, es hat ja in unsern Tagen die Gewerbefreiheit namentlich in den größeren Städten mit ihren Folgen breite Spuren gezogen.

Diese und ähnliche Thatsachen dürften wir nicht ignoriren und deshalb glaubten wir uns auf die Exceptionen der früheren Entschließungen nicht einlassen zu sollen, sondern im Allgemeinen sagen zu müssen, ein jeder Eheverber muß seine Verehelichung bei der Heimatgemeinde anmelden.

Ich könnte somit eine größere Beschränkung der persönlichen Freiheit für die Bevölkerung der Provinzialhauptstädte in unserem Gesetzentwurf nicht erblicken,

Noch ganz anders stellen sich die Dinge, wenn ich betrachte, daß der Eheconsens nach dem früheren Stande der diesbezüglichen Gesetzgebung von der gesamten Bevölkerung der übrigen Städte und des flachen Landes verlangt wurde. Für alle diese stand das Hofdecret vom J. 1825 in Kraft, wonach Jeder Heiratslustige zur Erwirkung des Eheconsenses eine gesicherte Erwerbsfähigkeit und ein genügendes Einkommen, um sich und seine Familie zu ernähren, ausweisen mußte.

Nun bitte ich das hohe Haus, das, was wir verlangen, mit dem zu vergleichen, was im größten Theile des Landes in Gesetzeskraft stand und ich bitte dann zu erwägen, ob es in der That richtig sein kann, wenn man von unserem Gesetzentwurf behauptet, er beschränke die persönliche Freiheit weit mehr, als die früher bestandenen Verordnungen.

Ich glaube also, daß die vom Sonder-Ausschusse angeführten Gründe der Ablehnung meines Antrages unstichhältig seien. Ich und meine Gefinnungsgeoffen müssen daher darauf bestehen und das hohe Haus ersuchen, dem Antrage des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung nicht zuzustimmen, vielmehr in die Specialberathung desselben eingehen zu wollen.

Diesbezüglich möchte ich mir nur noch ein Paar Worte erlauben:

Ich habe erklärt, daß wir absichtlich den Gesetzentwurf in dieser Form dem hohen Hause vorgelegt haben und an demselben nichts änderten, obwohl wir sehr geneigt gewesen wären, einige Punkte anders zu stylisiren. Wir wollten dem hohen Hause jedoch den Beschluß einer liberalen Landtags-Majorität unterbreiten. Wir glaubten dadurch der Bereitwilligkeit, in die Berathung einzugehen, Vorschub zu leisten. Allein auch darin haben wir uns getäuscht.

Ich weiß nicht — vielleicht wird es der Fall sein — ob das hohe Haus sich entschließen wird, in die Specialberathung dieses Gesetzentwurfes einzugehen; sollte es dazu kommen, so werde ich und meine Gefinnungsgeoffen so frei sein, jene Aenderungen dem hohen Hause zu unterbreiten, welche wir diesbezüglich vorbereitet haben.

Zunächst also wiederhole ich nur die Bitte, das hohe Haus wolle dem Antrage des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung nicht zustimmen, sondern möge die Gewogenheit haben, den von uns vorgelegten Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte zu machen.

Abgeordneter Bärnsfeld (L.-G. Judenburg): Ich habe den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Karlon, denen ich mich anschließe, nur wenige Bemerkungen beizufügen, bei denen ich der Meinung der Bevölkerung Ausdruck gebe, welche mich hieher entsendet hat.

Die Bevölkerung klagt und mit Recht über die Aufhebung des politischen Eheconsenses, wodurch eine Sachlage geschaffen wurde, die durch die zahlreichen in Folge dessen eingegangenen, meist sehr fruchtbaren Ehen der Dienstboten, Tagelöhner, ja selbst Bagabunden, Bettler und in Armenversorgung stehender Personen zu einem wahren Uebel für den mit Lasten aller Art überhäuften Grundbesitzer geworden ist, da bekannter Maßen bei übernehmender Familie des ländlichen Arbeiters er nicht im Stande ist, dieselbe von seinem Lohne, der für ihn allein vollkommen ausreichen würde, zu erhalten, und somit die meisten Kinder aus solchen Ehen auf das Mitleid des ohnehin schwergeplagten Dienstgebers, der selbst unter der ihn fast erdrückenden Steuerlast mit seiner eigenen Familie genug zu thun hat, angewiesen sind.

Da ferner der verehelichte Arbeiter den ganzen Tag über mit seiner Arbeit beschäftigt, meist nicht in der Lage ist, seine Kinder zu überwachen, zu verpflegen und zu erziehen, so wird somit nur bewirkt, daß nach und nach ein verkommeneß verkrüppeltes, dem Eigenthum und der öffentlichen Sicherheit äußerst gefährliches Proletariat geschaffen wird, welches die rothe Internationale, das Gespenst des drohenden Communismus nun auch in weitester Verbreitung in den die Grundlagen der staatlichen Beständigkeit bildenden bäuerlichen Grundbesitz einzunisten droht, wodurch alle gesellschaftlichen Bande zerrissen würden.

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß der mit Sorgen und Noth kämpfende Arbeiter seine Arbeit meistens vernachlässigt und sich um seine Familie wenig kümmert, sondern dagegen, wie zahlreiche Beispiele erweisen, sich schließlich dem Trunke ergibt und sammt seiner Familie der Gemeinde zur Last fällt.

Daher ist das Verlangen und der Wunsch der Landgemeinden wegen des steten Zunehmens und der jetzt schon unerschwinglichen Kranken-, Armenverpflegs- und Armenversorgungskosten, das Recht der Ehebewilligung wieder in die Hände der Gemeinden, beziehungsweise politischen Behörde zurückzugeben, mit Hinweis auf die vorliegenden zahlreichen Petitionen, gewiß ein vollkommen berechtigtes da die Gemeindevorsteher gewiß bedacht sein würden, mit diesem Ehebewilligungsrecht mit solcher Humanität vorzugehen, welche einerseits die Gemeinde vor unnützer Belastung schützt, andererseits es aber dem braven und arbeitsamen Arbeiter möglich macht, sich seinen eigenen Hausstand zu Gründen.

Nun geht aber der Antrag Karlon nicht einmal so weit, sondern will nur den schreiendsten Uebelständen dormalen bloß Abhilfe schaffen, und sogar auf dieses ging der Sonder-Ausschuß nicht ein, angeblich, dem Motivenberichte des Berichterstatters nach, weil der § 1 des An-

trages Karlon weiter gehe und dem Eherecht mehr Hindernisse schaffe, als der früher bestandene Eheconsens; nun ist aber dieses einerseits ganz unrichtig, indem eine bloße Meldepflicht mit Angabe der Adresse, für den, welcher nicht unter die Bestimmungen des § 3 des Antrages Karlon des Entwurfes fällt, eben nicht veratorisch und beschwerlich erscheint, weil aus Anlaß einer solchen ehelichen Verbindung wohl auch andere, weit umfassendere und weitläufigere Formverfügungen getroffen werden, welche niemanden noch zu lästig gefallen sind oder gewesen wären.

Uebrigens, wenn der Sonder-Ausschuß einen guten Willen gehabt hätte, würde er auf meinen daselbst gestellten Antrag den Antrag Karlon zur Grundlage der Specialdebatte zu nehmen, mit dem Vorbehalte eingegangen sein, daß wenn eine für die Majorität desselben entsprechende Fassung der Stilisirung für den diesbezüglichen Gesetzentwurf nicht gefunden werden könnte, es der Majorität des Ausschusses frei und unbenommen bleibe, das ganze abzulehnen, und über den Antrag Karlon zur Tagesordnung überzugehen. Mein bäuerlicher Colleague im Ausschusse hat zwar nicht für Uebergang zur Tagesordnung gestimmt, aber für ein Minoritätsvotum, im Sinne eines Einspruchsrechtes, wenn auch noch so beschränkter Natur, war er nicht zu bewegen, daher ein Minoritätsvotum nicht zu Stande kommen konnte, er will lieber durch seinen leßthin begründeten Antrag dafür sorgen, daß auch die Mildthätigkeit für Krankenzwecke in Vermächtnissen durch den jetzigen Einfluß der Pfarrarmenverwalter nicht zu große Dimensionen annehme; nun das ist auch ein Standpunkt.

Wenn der hohe Landtag über den Antrag des Abg. Karlon zur Tagesordnung übergehen würde, dann müßte ich wohl behaupten, daß die Majorität des Landtages, den Wünschen der Bevölkerung gegenüber sich ablehend verhält, und ihr statt des verlangten Brodes einen Stein gibt.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Wöhr hat sich aus der Rednerliste streichen, und dann wieder in dieselbe eintragen lassen. Dadurch ist derselbe nunmehr der letzte in der Reihe der eingetragenen Redner, da nach unserer Geschäftsordnung nicht die Einrichtung besteht, daß sich die Redner für und gegen eintragen lassen, sondern es werden dieselben nach der Reihenfolge, in der sie sich haben eintragen lassen, zum Worte zugelassen.

Es sind noch als Redner eingetragen die Herren Abg. Freiherr v. Bschok, Herman, Dr. Schallerhammer und Wöhr.

Abg. Freiherr v. Bschok (L.-G. Leoben): Zum dritten Male innerhalb fünf Jahren tritt die Frage der Wiedereinführung des politischen Eheconsenses und ähnlicher Maßregeln vor den hohen Landtag, unterstützt durch eine

in sehr einheitlicher Weise eingeleitete Agitation, so daß es allerdings heute nothwendig erscheint, diese Frage gründlicher zu erörtern, als es in den früheren Jahren geschah.

Nach meiner Ueberzeugung beruht das Begehren nach Wiedereinführung des politischen Eheconsenses auf einem großen Vorurtheile, auf völliger Verkennung der zu Grunde liegenden Thatsachen. Deshalb bitte ich das hohe Haus um Nachsicht, wenn ich etwas weiter in die Erörterung dieser Frage eingehe, als es mit Rücksicht auf die Zeit des hohen Landtages wünschenswerth wäre.

Der Herr Abg. Karlon hat soeben in seiner Rede behauptet, daß es nicht richtig sei, wenn der Ausschuss-Bericht anführe, es habe sich seit der ersten Prüfung dieser Frage im hohen Landtage Nichts geändert, sondern es seien allerdings ganz neue Momente vorgekommen, die daher auch eine andere Beurtheilung der Frage erfordern. In dieser Beziehung gebe ich dem Herrn Abg. Karlon vollkommen Recht; es hat sich sehr viel geändert, die Personen und die Anträge haben im Laufe dieser fünf Jahre ganz merkwürdige Wandlungen durchgemacht. Ich erinnere mich lebhaft der ersten Verathung dieses Gegenstandes im Jahre 1876. Damals lag nur eine Petition von einigen Gemeinden des Bezirkes Radkersburg vor. Der Sonder-Ausschuß beantragte den Uebergang zur Tagesordnung.

Nach der im stenographischen Protokolle abgedruckten Abstimmungsliste, es fand namentliche Abstimmung statt, stimmten auch die Abgeordneten Karlon und Allinger für den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, und manche meiner Gesinnungsgenossen freuten sich darüber, weil sie überzeugt waren, daß dieser Abstimmung das Bewußtsein des katholischen Priesters zu Grunde liege (Rufe links: Sehr richtig!), der vor Allem als Lehrer einer außerordentlich milden und menschlichen Religion sich nicht bewegen lassen könnte, einer so unmenschlichen, drückenden Maßregel, wie es der Ehe-Consens wäre, zuzustimmen.

Im Jahre 1878 aber wurde im hohen Landtage ein Antrag auf Wiedereinführung des politischen Eheconsenses eingebracht und zwar von dem Herrn Abgeordneten Karlon, ein Antrag, welcher die Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor dem Jahre 1868 bestand, beabsichtigte. Ueber diesen Antrag ging der hohe Landtag abermals zur Tagesordnung über, nachdem der Sonder-Ausschuß, welchem dieser Antrag zur Vorberathung überwiesen wurde, den wieder ganz anderen Antrag gestellt hatte, der Landes-Ausschuß solle beauftragt werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den Gemeinden ein Einspruchsrecht gegen leichtsinnige Ehen eingeräumt wird; dieser Antrag wurde von der Majorität des Gemeinde-Ausschusses empfohlen, die damals zufällig zu Stande kam und con-

servative Anschauungen vertrat; es wich dieser Antrag also wieder vollkommen von dem ursprünglichen Antrage des Herrn Abgeordneten Karlon ab.

Heuer nun schlägt der Herr Abgeordnete Karlon abermals ein Gesetz über denselben Gegenstand vor, welches aber wieder völlig verschieden von dem im Jahre 1878 empfohlenen ist. Heuer handelt es sich nicht mehr um die Wiedereinführung des politischen Eheconsenses, sondern bloß um die Einräumung eines Einspruchsrechtes, und insbesondere um die Einführung einer allgemeinen Meldung der Eheverber. Wenn man nun die so wesentlichen Unterschiede dieser Anschauungen und Anträge vergleicht, so könnte man wirklich zu der Meinung kommen, daß die Herren vielleicht selbst nicht ganz klar darüber sind, was sie beantragen sollen, wofür sie zu stimmen beabsichtigen, umsomehr, als heute die Redner von der anderen rechten Seite selbst erklärten, im Laufe der Specialdebatte würde sich vielleicht Gelegenheit ergeben, manche Bestimmungen dieses Gesetzes zu ändern.

Heute also liegt ein Antrag vor auf Einführung eines Gesetzes, betreffend das Einspruchsrecht der Gemeinden gegen Eheschließungen ihrer Gemeindeangehörigen. Angeblich wird dieser Antrag unterstützt durch eine große Zahl von Petitionen, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß diese Petitionen theils mehr, theils weniger verlangen, als mit dem Gesetzentwurfe beabsichtigt wird, denn die Petitionen wollen die Wiedereinführung des politischen Eheconsenses, sie wollen aber nicht die Einführung dieser allgemeinen Meldevorschrift. Die Petitionen begehren also jedenfalls etwas ganz Anderes, als der Antrag des Herrn Abgeordneten Karlon vorschlägt, und darum scheint es mir nicht ganz zutreffend, wenn man sich zur Unterstützung des von dem Herrn Abgeordneten Karlon gestellten Antrages auf die in den Petitionen ausgesprochenen Wünsche der Bevölkerung beruft. (Lebhafter Widerspruch rechts, Aulse links: Sehr richtig!)

Was behaupten aber Diejenigen, welche, sei es die Einführung des Einspruchsrechtes der Gemeinden, sei es die Wiedereinführung des politischen Eheconsenses, verlangen? Sie meinen, daß die Aufhebung des politischen Eheconsenses äußerst schädliche Folgen nach sich gezogen habe, durch Vermehrung der Ehen, durch Zunahme der Geburten, sie glauben, daß in Folge dessen die Armenlast der Gemeinden gewachsen sei; sie behaupten ferner, daß dadurch die landwirthschaftliche Arbeit sich vertheuert habe, endlich sogar, daß die Unfruchtbarkeit zugenommen habe; ja, ich lese sogar in einem Blatte, welches gewöhnlich als Organ der conservativen Partei in Steiermark gilt, nämlich im „Grazzer Volksblatt“, daß sich die Zahl der unehelichen Kinder seit der Aufhebung des politischen Eheconsenses vermehrt habe.

(Aulse rechts: Sehr richtig!) Ich werde auf diese Behauptung später zurückkommen.

Das sind die Hauptgründe, von welchen die Herren ausgehen. Meiner Ueberzeugung nach beruhen diese Behauptungen auf einer sehr oberflächlichen Prüfung der Thatsachen und auf einseitiger Beurtheilung der socialen und wirtschaftlichen Zustände.

Ich muß mir daher erlauben, dieselben ihrem vollen Umfange nach einer Erörterung und Widerlegung zu unterziehen; zunächst die Behauptung, daß die Folge der Aufhebung des politischen Eheconsenses eine besonders große Zunahme der Trauungen und Geburten sei. Ich habe mich der Mühe unterzogen, die hieüber Aufschluß gebenden statistischen Daten in eine Form zusammenzustellen, welche die Beurtheilung der behaupteten Folgen der Aufhebung des politischen Eheconsenses erleichtert. Ich erlaube mir diese Daten in zwei Tabellen zusammengefaßt, dem hohen Landtage zur Verfügung zu stellen und bitte den Herrn Landeshauptmann, zu gestatten, daß die Tabellen dem stenographischen Protokolle beige druckt werden, da es zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde, dieselben vorzulesen. Aus denselben geht hervor, daß nach der Aufhebung des politischen Eheconsenses die Eheschließungen in Steiermark in den ersten Jahren allerdings sehr bedeutend zunahmen; sie stiegen von 7713 im Jahre 1868 auf über 10.000 in den beiden nächsten Jahren. In den darauf folgenden Jahren aber nahmen diese Eheschließungen wieder constant und allmählig ab, so daß merkwürdiger Weise nach den Ziffern des Jahres 1878 eine geringere Zahl von Eheschließungen ausgewiesen ist, als im Jahre 1868; dem letzten Jahre des Bestandes des politischen Eheconsenses. Wenn man den ganzen Zeitraum von 1869 bis 1878 vergleicht, mit dem Zeitraume der vier letzten Jahre des Bestandes des politischen Eheconsenses, d. i. der Jahre 1864 bis 1868, mit Ausnahme des Jahres 1866, so muß eine Zunahme von 27% Ehen per Jahr constatirt werden.

Vergleicht man jedoch die 4 letzten in den Tabellen angeführten Jahre, nämlich von 1875—1878 mit den 4 letzten Jahren jener Periode, als der politische Eheconsens bestand, so ergibt sich nur eine Zunahme von 14%, während im Jahre 1878 die Zahl der Eheschließungen — wie ich schon erwähnte — sogar geringer war, als im Jahre 1868.

Die Zahl der Geburten nahm im Ganzen seit den letzten Sechzigerjahren allmählig zu, es läßt sich jedoch ebenfalls in den letzten Jahren wieder eine Abnahme derselben constatiren. Dabei ist aber ein bemerkenswerther Unterschied rücksichtlich des Verhältnisses der ehelichen zu den unehelichen Geburten. Vergleicht man die Periode von 1864—1869 (bei Auslassung des Jahres 1867)

mit der Periode von 1870—1878, so ergibt sich eine Zunahme der Geburten im Ganzen von 7·8%, wobei jedoch die Zunahme der ehelichen Geburten 14·5% beträgt, bei den unehelichen Geburten jedoch eine Abnahme von 7·7% zu constatiren ist. (Rufe links: Hört! Hört!) Vergleicht man aber die 4 letzten Jahre, nämlich die Zeit von 1875—1878 mit den erst angeführten Jahren, so ergibt sich eine Zunahme der ehelichen Geburten um 16·6%, eine Abnahme der unehelichen Geburten um 11%, und eine Zunahme der Geburten im Ganzen um 8·2%.

Wenn dabei bedacht wird, daß in den Jahren 1857 bis 1869 die Bevölkerung in Steiermark um 74.000 Seelen, d. i. 7% gestiegen ist, wobei natürlich die Zunahme der Bevölkerung bis auf die jüngste Zeit außer Rechnung bleiben mußte, weil seither keine neue Volkszählung stattfand, so zeigt es sich, daß die Zunahme der Geburten beinahe der Zunahme der Bevölkerungszahl entspreche. Von einer außerordentlichen Zunahme der Trauungen und Geburten in Folge der Aufhebung des politischen Eheconsenses kann daher nach diesen klaren statistischen Daten absolut nicht die Rede sein. Das publicistische Organ der geehrten Herren auf jener (rechten) Seite des hohen Hauses hat zwar in neuerer Zeit auch versucht, statistische Daten zusammenzustellen, nach welchen sich ein ganz anderes Resultat ergibt, nämlich eine Zunahme der unehelichen Geburten, aus welcher Behauptung dann der weitere Schluß gezogen wird, daß die Aufhebung des politischen Eheconsenses nicht bloß die Armenlast der Gemeinden erhöht, sondern auch die Unsitlichkeit befördere. Aber diese statistischen Daten sind in der That nach einer ganz merkwürdigen Methode zu Stande gekommen; sie beruhen nämlich auf Erhebungen, die in 58 willkürlich gewählten Pfarrämtern, gepflogen wurden; es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn solche statistische Daten nicht bloß nicht richtig sind, sondern sogar die merkwürdigsten Schlüsse gestatten auf die Methode, welche bei der Prüfung solcher Angelegenheiten angewendet wird. Hätten die Herren, anstatt eine confessionelle Statistik zu treiben, sich an die Mittheilungen der statistischen Central-Commission gehalten, so würden sie nicht bloß eine wesentlich leichtere Arbeit gehabt, sondern auch sichere Resultate erzielt haben.

Aber auch das ist nicht richtig, daß, wenn eine größere Zahl von Eheschließungen stattfand, dadurch die Armenlast der Gemeinden gewachsen sein müsse. Es ist den Herren unser Heimatsgesetz bekannt. Die Frau, welche einen Mann heiratet, der in einer anderen Gemeinde zuständig ist, verliert ihr ursprüngliches Heimatsrecht und erwirbt in der Gemeinde ihres Mannes die Zuständigkeit. Diese Gemeinde hat eventuell auch ihre Versorgung zu tragen. Wenn es sich daher nur um 2 Gemeinden handeln und dabei immer

der Fall eintreten würde, daß nur Frauen aus der einen Gemeinde Männer heiraten, die in der anderen Gemeinde zuständig sind, dann wäre diese Behauptung zutreffend. Dies ist aber bekanntlich nicht der Fall. Es heiratet einmal in einer Gemeinde eine Frau, ein andermal ein Mann, so daß sich dieses Verhältniß in einem so großen Gebiete, wie es das Land Steiermark ist, offenbar vollkommen oder nahezu vollkommen ausgleicht, die Differenzen jedenfalls sehr gering sind, und gar nicht ermittelt werden können. Ebenso steht es bezüglich der eventuellen Versorgung der Kinder; denn nach unseren Gesetzen hat die Heimatsgemeinde der Frau die unehelichen, die Heimatsgemeinde des Mannes die ehelichen Kinder zu versorgen. Das gleicht sich also auf einem großen Gebiete und innerhalb eines längeren Zeitraumes ebenso vollständig aus. Dabei ist jedoch der merkwürdige Umstand nicht zu übersehen, daß höchst wahrscheinlich, wenn man die Bilanz für Steiermark in der Richtung zieht, ob mehr Frauen nach Steiermark durch Verheirathung zuständig werden, oder mehr Frauen steirischer Zuständigkeit diese verlieren, indem sie in ein anderes Land heiraten, diese Bilanz wahrscheinlich zu Gunsten Steiermarks ausfällt, denn nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung sind mehr fremde Männer in Steiermark, als fremde Frauen. Es ist daher, was freilich statistisch nicht constatirt werden kann, höchst wahrscheinlich, daß eine größere Zahl von Frauen, die nach Steiermark zuständig sind, durch Verheirathung mit fremden Männern ihre Zuständigkeit nach Steiermark verlieren, als fremde Frauen durch Verheirathung mit Steiermärkern das Heimatsrecht in Steiermark erlangen.

Es ist daher vollkommen unrichtig, zu behaupten, daß die Armenlast der Gemeinden durch die Aufhebung des politischen Eheconsenses und die zunehmenden Trauungen wesentliche Aenderungen erfahren habe. Wohl ist es aber richtig, daß die Armenlast eine drückende und ungerechte geworden ist.

Aber das beruht auf ganz anderen Umständen, das beruht vor allem Andern auf unserem unzweckmäßigen, veralteten Heimatsgesetze; da ist allerdings eine Abänderung in hohem Grade nothwendig, und vielleicht hat der hohe Landtag noch in diesem Jahre Gelegenheit, eine darauf bezügliche Resolution zu fassen. Ebenso ist es richtig, daß in mancher Beziehung die Armenlast erleichtert werden könnte, durch Zusammenfassung der Kräfte, durch Anwendung des Versicherungswesens auf die Armenversorgung, wodurch gerade den ärmsten Gemeinden, und besonders jenen, in denen Industrie-Unternehmungen betrieben werden, eine größere Erleichterung verschafft würde. Das sind aber, wie gesagt, ganz andere Umstände, die mit der Frage des politischen Eheconsenses gar nichts zu thun haben.

Wenn man ferner behauptet, der Preis der landwirthschaftlichen Arbeit sei gestiegen, so steht das wieder nicht im Zusammenhange mit dem politischen Eheconsense. Es ist richtig, daß anfangs der Siebziger Jahre der Tagelohn, die Kosten der stabilen Arbeiter gestiegen sind. Aber das stand im Zusammenhange mit dem Steigen des Preises der Arbeit im Allgemeinen. Es ist klar, daß in einer Zeit des leichteren, größeren Erwerbes auch der Landwirth für die Arbeit mehr zahlen muß, als in Zeiten geringeren Erwerbes. Heute aber wird mir von vielen Landwirthen die Versicherung gegeben, daß sie leicht Tagelöhner bekommen, ja sogar in manchen Gegenden der Lohn der stabilen Arbeiter gesunken sei, und wenn ich da eine Autorität anführen darf, die gewiß nicht ein Anhänger der Aufhebung des politischen Eheconsenses war, nämlich den verstorbenen Dr. Glubek, so will ich Ihnen einen Satz aus seinem Werke über das Ergebnis der Volkszählung im Jahre 1869 anführen, jene Stelle, in der er das Ergebnis der Volkszählung nach den Rubriken des Standes, ob nämlich ledig oder verheiratet, bespricht, und sagt (liest):

„Es besteht die Thatsache, daß nach Aufhebung des Eheconsenses das Heiraten an der Tagesordnung steht, so daß Knechte und Tagelöhner fort und fort heiraten, ohne sich um die Zukunft ihres Brodes zu bekümmern.“

Sie entnehmen daraus, daß der Verfasser dieses Werkes gewiß nicht ein Gegner des Eheconsenses war. Er fügt dem aber bei (liest):

„Dadurch dürfte jedoch die Zahl der unehelichen Kinder vermindert und die Moralität befördert werden. Die Landwirthe sind gegenwärtig froh, wenn sie verheiratete Tagelöhner in ihren Dienst erhalten.“ (Lebhafter Widerspruch rechts.)

Ich führe nur eine Autorität an, es ist aber derselbe Umstand schon im Jahre 1864 von einem genauen Kenner der landwirthschaftlichen Verhältnisse in diesem Landtage angeführt worden, nämlich von dem Herrn Abgeordneten Dr. Haffner, welcher die Mahnung ertheilte, man möge doch die bekannten Uebelstände in unserem Dienstbotenwesen vielleicht dadurch beseitigen, daß man sich mit dem Gedanken vertraut mache, verheiratete Arbeiter anzustellen und in dieser Richtung dem Beispiele anderer Länder zu folgen.

Daß die Unsitlichkeit befördert werde, glaube ich nach einer Richtung bereits widerlegt zu haben, dadurch nämlich, daß ich nachwies, wie die Zahl der unehelichen Kinder in den letzten Jahren wesentlich abgenommen habe. Die andern Behauptungen, welche von der Gegenseite besonders in den Petitionen aufgestellt werden, sind unerwiesen, und es muß der Nachweis hiefür den geehrten Herren selbst überlassen werden.

Ich behaupte also, daß die Voraussetzungen, von denen die Petenten und der Herr Antragsteller ausgehen, unrichtig sind. Ich behaupte deshalb weiter, daß das Verlangen nach Wiedereinführung des politischen Eheconsenses oder ähnlicher Maßregeln ein unberechtigtes ist, und wenn ich dabei von allen Rücksichten auf Humanität, von allen sentimentalischen Gedanken absehe, so will ich nur hervorheben, daß durch eine solche drückende Maßregel eine Rechtsungleichheit geschaffen wird; eine Rechtsungleichheit nach Ländern, denn der politische Eheconsens besteht nirgends mehr, als in Tirol und ich glaube in Salzburg. (Ause rechts: Krain!) In Krain nicht, denn in Krain besteht bloß die Vorschrift von Meldzetteln, die aber von gar keinem Einflusse auf die Bewilligung der Eheschließung ist. Es wäre aber auch eine Rechtsungleichheit nach Stand und Vermögen, es würde der Arme vielleicht eines kleinen Trostes in seiner traurigen Lage beraubt (Heiterkeit rechts). Das ist eine Rechtsungleichheit, die am allerwenigsten in einem Rechtsstaate geschaffen werden sollte, eine Rechtsungleichheit, die aber meiner bescheidenen Meinung nach auch nicht christlich wäre, nicht den milden und menschlichen Grundsätzen unserer Religion entspräche, (Lebhafter Widerspruch und Ohoruse rechts, Zustimmung und Ause: sehr wahr! links.)

Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter Freiherr v. Ischoß (fortfahrend): . . . und wenn der erhabene Stifter dieser Religion heute in unserer Mitte erschiene, so würde vielleicht denjenigen Herren, welche aus so rein materiellen Gründen einen solchen Druck auf die Armuth empfehlen, dasselbe Schicksal zu Theil werden, wie jenen Geldmählern im Tempel zu Jerusalem. (Heiterkeit und Beifall links.)

Ich wiederhole also, daß nirgends mehr als nur in Tirol und Salzburg, glaube ich, der politische Eheconsens besteht, und wenn der Herr Abgeordneter Karlon behauptet, daß die Handhabung dieses in Tirol bestehenden politischen Eheconsenses in Steiermark sehr streng ist, — ich glaube ihn wenigstens so verstanden zu haben, — so wundere ich mich, daß die betreffenden Parteien sich diese Handhabung gefallen lassen; denn ich zweifle gar nicht, daß wenn ein Ehewerber sich das nicht gefallen ließe, wenn es sich um die Schließung einer Ehe in Steiermark handelt, er bei einer höheren Instanz eine seinem Wunsche entsprechende Entscheidung erlangen würde.

Ganz anders steht es jedoch mit denjenigen Behauptungen des Herrn Abgeordneten Karlon, welche, wenn ich sein Citat richtig verstanden habe, sich auf ein Gesetz basiren. Er citirte nämlich das k. Patent vom 8. October 1856 und fand, daß die damaligen Beschränkungen nicht

größer waren als diejenigen, welche heute vorgeschlagen werden. Die bloße Citirung dieses Patenten sagt natürlich nichts, weil sich die wenigsten der Herren erinnern werden, um was es sich handelt. Es ist dies nämlich das Patent womit das Concordat eingeführt wurde; bekanntlich aber wurde dieses Patent seither vollständig aufgehoben, gerade so wie die früher bestandenen Verordnungen und Hofkanzlei-Decrete, die einen politischen Eheconsens in Steiermark zuließen, durch das Gesetz vom Jahre 1868 vollständig aufgehoben worden sind. Ich muß aber darauf zurückkommen, daß der Herr Abgeordneter Karlon, gleichsam, um ein gutes Beispiel zu citiren, erwähnt hat, daß in einem Lande, wo eine liberale Majorität herrsche, im vorigen Jahre ein mit seinem Antrage vollkommen übereinstimmendes Gesetz angenommen worden sei. Ich glaube, er meint Oberösterreich (Muse rechts: jawohl!), aber ist er denn in der Lage, etwa mitzutheilen, daß dieses Gesetz sanctionirt worden ist? Und wenn es sanctionirt worden wäre, so muß ich gestehen, daß ich die Probe, ob ein solches Gesetz sich bewährt, recht gerne einem andern Lande überlasse, und die Angehörigen dieses Landes vorläufig gewiß bedaure. Ich glaube aber nicht, daß daraus der Schluß gezogen werden kann, wir sollten löblichen Beispiele folgen.

Bekanntlich war ja ein politischer Eheconsens überhaupt nur in sehr wenigen Ländern der Monarchie eingeführt, er bestand niemals in den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern, niemals in Galizien, niemals in Krain, niemals in Istrien, und es fragt sich in der That, ob die Steiermark derartig beschaffene Verhältnisse besitzt, daß man eine Maßregel in ihrem Gebiete einführen solle, die man für Galizien, für Croatien, für Siebenbürgen u. s. w. nicht berechtigt fand. Damals hat allerdings eine sehr vernünftig lage Praxis alle bedenklichen Folgen des politischen Eheconsenses ziemlich vermieden. Bekanntlich waren Fälle, in denen die Bewilligung zur Eheschließung in den höheren Instanzen nicht erteilt wurde, außerordentlich seltene, wohl aber kamen Fälle vor, wo durch die Willkür des Gemeindevorstehers die Durchsetzung dieses Rechtes wesentlich erschwert wurde, ja es sollen sogar Fälle vorgekommen sein, wo die Eifersucht eines Gemeindevorstehers, dem die beabsichtigte Ehe nicht recht war, zu ganz merkwürdigen Akten von Dorstyranni führte. (Lebhafte Heiterkeit.)

Es wird von Seiten des Herrn Antragstellers und seiner Gesinnungsgegnossen eingewendet, daß es sich nicht um die Wiedereinführung des politischen Eheconsenses handelt, sondern um die Beschließung eines höchst bescheidenen Gesetzes, welches das Einspruchsrecht auf wenige Fälle beschränkt. Das ist richtig, unzweifelhaft aber ist es, daß, wenn auch jene Fälle, in denen eine Ehebewilligung verweigert werden kann, nach diesem Gesetze eingeschränkt sind

gegenüber den früheren Vorschriften über den politischen Eheconsens, dieses dagegen eine andere Beschränkung weit umfassender und drückenderer Natur enthält, als die anderen Vorschriften, welche früher in Geltung waren; denn nach dem neuen Gesetzesantrag muß sich jeder, welcher in einer Gemeinde Steiermarks heiratsberechtigt ist, so bald er sich verheirathen will, bei der Heimatsgemeinde melden. Das war früher nicht der Fall. Der Herr Abgeordnete Karlon hat jene Fälle, in denen früher der politische Eheconsens nöthig war, durch die Anführung von Hofkanzleidecreten dem hohen Landtage zur Kenntniß gebracht. Daraus ergibt sich aber schwer ein übersichtliches Bild. Ich habe hier ein Werk zur Hand, welches diese Fälle sehr übersichtlich zusammenstellt, das Werk einer Autorität, deren Competenz die Herren auf der anderen Seite nicht bestreiten werden, es ist das Handbuch des Kirchenrechtes von Dr. Helfert. Dieser führt bei der Besprechung des Eheconsenses an (liest):

„Von der Erwirkung der Heiratslicenz sind ausgenommen, und zwar im Allgemeinen: die Bewohner der unconscribirten Länder, von denen sie Zigeuner bedürfen, die Bewohner von Krain, von Galizien und vom lombardisch-venetianischen Königreiche; für ihre Person: alle Adelligen in Wien, überdies alle landesfürstlichen, ständischen, städtischen, Fonds- und herrschaftlichen Beamten, Doctoren, Magister, Professoren und Lehrer an öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten, Advocaten und Agenten, Bürger, Haus- und Güterbesitzer, endlich alle Personen, die mit einem Meisterrechte, Fabriks- oder Stadthauptmannschafts-Befugnisse versehen sind; in Tirol und Vorarlberg alle Landesbewohner mit Ausnahme der unansässigen Personen aus der Classe der Diensthoten, Gesellen und Tagewerker; endlich alle, welche sich über zehn Jahre in einer anderen Provinz, als wo sie ihrer Abkunft nach conscribirt sind, aufhalten, eine gute Nahrung haben, oder sonst ein standhaftes Gewerbe treiben (Heiterkeit); welche in dem nämlichen Orte schon einmal verheiratet waren, oder mehr als vierzig Jahre alt oder zu Militärdiensten nicht tauglich sind.“

Dem gegenüber wird man kaum behaupten können, daß die beabsichtigte Vorschrift der allgemeinen Meldungspflicht nicht drückender sein würde, als die früher bestandenen Vorschriften.

Ich schwärme gewiß nicht für die Eheschließung von Personen, welche der Gesetzentwurf als solche anführt, denen die Ehe nicht zu bewilligen ist, für die Ehe von Bettlern, Vagabunden u. s. w., aber ich glaube, es wäre ein richtigerer Vorgang im Wege der Belehrung von solchen Ehen abzuhalten (Heiterkeit rechts). Dürften hier nicht die Seelsorger eine nützliche Thätigkeit entfalten können im Vertrauen auf ihren Beruf? Ich könnte sogar den Gesicht-

punkt begreifen, daß man bei den Vorschriften über die Eheschließung nur das im Auge hat, eine recht kräftige, gesunde Generation heranzuziehen, und daher jene Personen ausschließt, welche durch Siechthum, Krüppelhaftigkeit u. s. w. Bedenken erregen. Ich finde auch das nicht menschlich, aber das ist ein Gesichtspunkt, den man eben so gut verteidigen kann, wie derjenige, welcher mit Rücksicht auf die Armenpflege eingenommen wird. Freilich wäre das ein wenig darwinistisch angehaucht, indem die Vererbung von Krankheiten und Siechthum vorausgesetzt wird, was für die Herren von der anderen Seite vielleicht bedenklich ist.

Aber merkwürdig ist nur, daß dieses Gesetz, welches zu dem Zwecke beantragt wird, um gewisse äußerste Kategorien von Personen von der Ehe auszuschließen, meiner Ueberzeugung nach ganz ungenügend ist, um jenen Zweck zu erzielen, welchen die Herren im Auge haben: die Armenlast der Gemeinden dadurch zu verringern, daß eine geringere Zahl von Trauungen und Geburten stattfindet; wenn man aber eine solche Maßregel ins Auge faßt, müßte man doch auch etwas consequenter sein, und sich auch mit jenen mittelalterlichen Maßregeln befassen, welche heute meines Wissens freilich nur noch in Centralafrika üblich sind; vielleicht würde man dabei durch die Erwägung unterstützt, ein guter Zweck heiligt auch die angenommenen Mittel.

Nach meiner Ueberzeugung erscheint das vorgeschlagene Gesetz ganz ungeeignet, seinen Zweck zu erreichen, ja — entschuldigen sie den Ausdruck — mir scheint, dieser Antrag ist wirklich ein Stück naiver Gesetzeskunst, und ich könnte fast die Behauptung jenes Skeptikers begreifen, welcher gesagt hat, die Gesetze sind dazu gemacht, damit sie übertreten werden. Das würde in der That bei diesem Gesetze sehr leicht sein. Ich sehe ab von der Frage der Kompetenz; meiner Ueberzeugung nach ist der Landtag nicht competent, ein Ehehinderniß zu schaffen, dieses ist der Civilgesetzgebung des Reichsrathes vorbehalten. Ich sehe auch ab von der großen Belastung, welche für die Bevölkerung geschaffen würde, ich sehe ab davon, daß selbst in den Fällen, welche der Herr Antragsteller im Auge hat, hie und da die Sache doch inhuman wäre. Ich sehe von alldem ab, weil ich weiß, daß solche Gründe auf der anderen Seite vielleicht wenig Gewicht haben. Aber wie steht es mit der Durchführung des Gesetzes? Es wird in demselben vorgeschrieben, daß jeder Eheverber verpflichtet ist, sich zu melden. Wenn er es thut, so ist das sehr hübsch und die Gemeinde wird entweder Einspruch erheben oder nicht; wie aber, wenn er es nicht thut? In diesem Gesetze sind nicht einmal Strafbestimmungen enthalten; allerdings wird derjenige, welcher dieses Gesetz

übertreft, nach den allgemeinen Vorschriften über die administrativen Strafen zur Verantwortung gezogen werden können. Aber worin bestehen diese Strafen? Entweder in einer kleinen Geldstrafe, oder in einer kurzen Arreststrafe, vielleicht von 12 oder 24 Stunden. Ich bin überzeugt, daß ein Mann, der wirklich eine Ehe schließen will, sich durch die angedrohte Strafe von 24 Stunden Arrest nicht von der Erfüllung seines sehnlichsten Wunsches wird abhalten lassen, es wird ihm also nur eine Art Ritterprobe gestellt (Heiterkeit).

Wie wird es mit der Handhabung des den Gemeinden eingeräumten Rechtes aussehen? Acht Tage sollen sie Zeit haben einen Einspruch zu erheben; nach meinen Erfahrungen über die Schnelligkeit der Amtirung bei den Gemeinden, dürfte in vielen Fällen die Frist nicht eingehalten werden und die Eheverber anstandslos zur Eheschließung schreiten. Merkwürdiger Weise enthält das Gesetz keine Bestimmungen wie sich die Seelsorger zu verhalten haben. Es ist natürlich, daß, wenn sich die Seelsorger nicht an dieses Gesetz kehren, das ganze Gesetz nichts nützt; wenn man schon ein solches Gesetz schafft, dann muß man auch die Seelsorger verpflichten, sich streng nach dem Gesetze zu verhalten, das heißt, keine Ehe schließen zu lassen, bevor nicht der Nachweis geliefert ist, über die erfolgte Meldung und den nicht erfolgten Einspruch und man muß die Seelsorger mit den entsprechenden Strafen belegen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen. Allein darüber enthält das Gesetz nichts. Dabei ist merkwürdigerweise der Umstand ganz übersehen, daß das Gesetz leicht umgangen werden kann; es ist selbstverständlich, daß ein Gesetz, auf dessen Titel schon die Worte stehen, „wirksam für das Herzogthum Steiermark“ nicht in anderen Ländern wirksam sein kann. Es wird sehr leicht sein, dieses Gesetz zu umgehen; man zieht in das nächste Land, schließt dort die Ehe ab und kümmert sich nicht um die vorgeschriebene Meldepflicht. Wenn die Herren ein Gesetz, welches eine solche Einschränkung enthält, einführen wollen, dann bleibt ihnen in der That nichts übrig, als die landtägliche Kompetenz aufzugeben und ein Reichsgesetz in dieser Richtung zu beantragen. Selbst damit wird man die Umgehung des Gesetzes nicht verhindern, denn selbstverständlich wird sich das Reichsgesetz nicht auch auf die Länder der ungarischen Krone beziehen und es wird somit einem Bagabunden, der durchaus eine Ehe schließen will, leicht sein, eine kleine Reise nach Ungarn anzutreten, wo sich vermuthlich in dem nächsten Grenzdorfe ein humaner Seelsorger finden wird, welcher ihn ohne alle Rücksicht auf das Reichsgesetz trauen wird. Ein Gesetz, welches so leicht umgangen werden kann, ist meiner Ansicht nach eine Absurdität.

Ich kann daher wohl selbstverständlich nur zu dem Schluß kommen, daß gar kein Grund besteht, um von den Anschauungen abzugehen, welche der steiermärkische Landtag bei mehreren Gelegenheiten ausgedrückt hat und kann daher dem hohen Landtage nur auf das Lebhafteste empfehlen, dem Antrage des Sonder Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung zuzustimmen. (Lebhafter Beifall links.)

Abgeordneter **Serman** (L.-G. Pettau): Die Ertheilung des politischen Eheconsenses über Einvernehmen der Gemeindevorsteher stand den politischen Behörden zu. Es mußte nach bestandenen alten Verordnungen vom Eheerber die Erwerbsfähigkeit, und hiedurch das hinreichende Auskommen, sich und seine Familie zu ernähren, nachgewiesen werden, und es waren, wie schon bemerkt worden, die Classen und Personen genau bezeichnet, welche eines solchen Consenses nicht bedurften. 1863 beschloß das Abgeordnetenhaus über eine diesfällige Petition der Residenzstadt Wien, es sollen die politischen Eheconsense, wo sie bestehen, abgeschafft werden. Das Herrenhaus lehnte diesen Gesetzes-Entwurf ab und beauftragte die Regierung, die bezüglich Landtage um ihr Gutachten zu vernehmen. 1864 verhandelte der steiermärkische Landtag über diesen Gegenstand. Er spaltete sich in Absicht auf diese Frage in eine Majorität und eine Minorität.

Erstere führte rechtliche, sittliche und humanitäre Gründe in's Feld.

Die Minorität prophezeite aus der völligen Freigebung der Ehe-Eingehung Unheil für das Land. Es werden leichtsinnige Ehebündnisse und dadurch Familien entstehen, die sich selbst, der Gemeinde und dem Lande zur Last fallen. Verbrechen, namentlich agrarische Diebstähle, Selbstmorde werden sich vermehren. Knechte und Mägde werden ihren Dienst verlassen und heiraten. Es wird eine Diensthotennoth entstehen u. s. w.

Die Doctrin, die sich auch heute unmittelbar vor mir zum Ausdruck brachte, obsiegt, und der Landtag gab sein Gutachten dahin ab, er setze der Aufhebung des politischen Eheconsenses kein Hinderniß entgegen.

1868 legte die Regierung dem Landtage einen völlig unmotivirten Gesetzesentwurf vor, des Inhaltes, die in Steiermark bisher bestandenen politischen Eheconsense sind abgeschafft. In seiner dritten Sitzung vom 27. August 1868 erhob der Landtag diesen Gesetzesentwurf ohne alle Debatte zum Beschlusse.

Ich glaube, die seitherigen Ereignisse haben die erwähnte Prophezeiung der Landtags-Minorität bestätigt, Beweis es wessen auch der Umstand ist, daß sich der Landtag seither schon zum dritten Male mit der Wiedereinführung des politischen Eheconsenses zu beschäftigen hat. In diesem Punkte dürften Städte- und Landgemeinden

eines Sinnes sein. Es wird daher wohl nicht angehen, über diese Herzensangelegenheit der Gemeinden fort und fort zur Tagesordnung überzugehen. Es müßte dies Verbitterung im Lande erzeugen.

Es ist weder für die Regierung, noch für den Landtag, noch für den Einzelnen eine Unchre, einen begangenen Fehler einzusehen und ihn an der Hand gewonnener Erfahrungen zu corrigiren.

Was den vorliegenden Gesetzesentwurf betrifft, halte auch ich selbst, so wie er ist, nicht für annehmbar. Indem selber alle Staatsbürger ohne Unterschied der Meldepflicht unterwirft, enthält er allerdings eine zu weit gehende Beschränkung der Freiheit. Darnach müßte auch der Bezirks-hauptmann und der Bürgermeister, wenn sie heiraten wollten, sich vorher beim Gemeindevorsteher melden. Allein dergleichen Mängel wären vom Ausschusse zu verbessern.

Man wird vielleicht sagen, ich hätte den Gesetzesentwurf mitunterstützt. Man weiß ja, wie das geschieht. Ich habe mich mit meiner Unterschrift bloß mit dem Principe einverstanden erklärt. Wäre ich der Antragsteller gewesen, ich hätte mich darauf beschränkt, die Aufhebung jenes Landesgesetzes, welches den politischen Eheconsens abschaffte und die Wiederherstellung der früher bestandenen Verfügungen, gegen welche aus der Mitte der Bevölkerung unseres Landes ja keine Beschwerden erhoben worden waren, zu postuliren.

Da an eine Zurückweisung an den Ausschuß bei der vorgerückten Session nicht mehr zu denken ist, und da der hohe Landtag gewiß nicht gewillt sein wird, diesen Gegenstand ganz fallen zu lassen, so erlaube ich mir in Erwägung, daß die Regierung es war, die den Landtag zur Abschaffung des politischen Eheconsenses inducirte, daß Gesetzesentwürfe füglich aus der Regierungs-Initiative hervorzugehen haben, daß nur sie in der Lage und im Besitze der Mittel zu den nöthigen Erhebungen ist, und daß es sich um einen Gegenstand der politischen Verwaltung handelt, den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten wird der hohen k. k. Regierung mit dem Ersuchen abgetreten, die Wiedereinführung des politischen Eheconsenses im Herzogthume Steiermark in Erwägung zu nehmen und dem nächsten Landtag eventuell einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen.“

Abgeordneter Dr. **Schalhammer** (L.-G. Feldbach): Die jetzt auf der Tagesordnung stehende Frage, betreffend das Einspruchsrecht der Gemeinden gegen die Eheschließung ihrer Gemeindeangehörigen ist eine Frage, welche einer gründlichen Erörterung bedarf, schon deshalb, weil die

Frage an und für sich und das scheint mir auch schon aus der gegenwärtigen Debatte hervorzugehen, nicht so klar ist, als sie vielleicht erscheint. Jedenfalls muß diese Frage wo es sich um einen Conflict zwischen der natürlichen Freiheit und wichtigen volkswirtschaftlichen Fragen handelt, von mehreren Gesichtspunkten in's Auge gefaßt werden, als es im gedruckten Berichte des Ausschusses geschah. Die Frage verdient unsere Aufmerksamkeit auch deshalb, weil diesbezüglich von 700.000 Einwohnern Steiermarks Wünsche an das hohe Haus ergangen sind. Eine so respectable Zahl soll doch wenigstens soviel Berücksichtigung finden, daß das Für und Wider recht gründlich erörtert werde.

Ich habe mir das Wort erbeten, um meine Ueberzeugung in dieser Frage klar und offen auszusprechen. Es hat schon einer der Herren Vorredner eine kirchenrechtliche Vorlesung gehalten. Ich möchte diese kirchenrechtliche Vorlesung in etwas ergänzen. Es hat derselbe Herr Vorredner auch den heiligen Stifter unserer Religion in's Treffen geführt und bemerkt, daß der Stifter unserer Religion vielleicht uns, die wir seine Stelle auf Erden vertreten müssen und ich glaube, der Herr Abgeordnete hatte vor Allem uns Priester im Auge, perhorresciren würde.

Ich, meine Herren, betrachte diese Frage von drei Standpunkten: vom kirchlichen, vom Standpunkte der Moral und vom finanziellen Standpunkte.

Was den ersten Standpunkt betrifft, so will ich Folgendes bemerken: Die Kirche erklärt die Ehe für ein Sacrament und für unauflösbar. Die Kirche vindicirt sich allein das Recht, trennende Ehehindernisse aufzustellen. Allein sie spricht auch dem Staate in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse das Recht der Gesetzgebung zu und verpflichtet die Katholiken den Staatsgesetzen auch in Bezug auf die Ehe Folge zu leisten; ich citire hier eine ganz unverfängliche, wenigstens in neuerer Zeit unverfängliche Autorität, den Kirchenrechtslehrer Schulte, der in seinem Lehrbuche schreibt: „Es ist die Pflicht der Katholiken den Staatsgesetzen Gehorsam zu zollen. (Nuse links: sehr richtig!) Das Gegentheil wäre nur dann der Fall, wenn der Staat etwas geböte, was Gott verbietet, oder etwas verböte, was Gott gebietet; mithin“ schließt Schulte, „hat der Katholik auch die staatliche Gesetzgebung in Ehefachen anzuerkennen. Somit erscheinen die vom Staate aufgestellten Ehehindernisse der Kirche als aufschiebbare Ehehindernisse.“ So der Kirchenrechtslehrer Schulte. Nun wurde, wie bemerkt, der heilige Stifter unserer Religion in's Treffen geführt; der geehrte Herr Vorredner hat aber übersehen, daß Christus der Herr wohl eine Religion der Liebe und Milde, aber nicht eine Religion der schrankenlosen Freiheit gepredigt hat. Eine solche Religion würde nie solche Fortschritte gemacht

haben, eine solche Religion wäre keine ewige. Schranken müssen dem Menschen gesetzt werden, denn sonst zerrißt die Leidenschaft alle Zügel. Ich glaube also die vollste Beruhigung haben zu können, daß der Stifter unserer heiligen Religion, dessen Stellvertreter wir sein sollen, uns nicht perhorresciren wird.

Ich gehe nun über auf den Standpunkt der Moral und da stelle ich nun zwei Fragen: 1. ist die Einschränkung der Freiheit zur Eheschließung moralisch erlaubt, und 2. ist eine Einschränkung der Freiheit der Eheschließung in dieser Beziehung wie der vorliegende Gesetzentwurf vorschlägt, moralisch erlaubt? Die erste Frage betreffend, hat der Herr Vorredner die Einschränkung unmenschlich genannt. Ich sage aber: es ist entschieden eine Einschränkung der Freiheit zur Eheschließung moralisch erlaubt, denn würde man das Gegentheil behaupten, so würde man mit einem Schlage alle kirchlichen und alle staatlichen Ehehindernisse aufheben, denn jedes Ehehinderniß ist nichts Anderes, als eine Einschränkung der Freiheit zur Eheschließung. Wenn weiter gefragt wird: ist es moralisch erlaubt, solche Einschränkungen der Freiheit zur Eheschließung, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurfe ausgesprochen sind, zu verfügen, so muß ich bemerken, was hat ein jedes Ehehinderniß für ein Ziel? Es hat das Ziel, Verbindungen hintanzuhalten, welche der Würde, der Heiligkeit und dem Zwecke der Ehe nicht entsprechen. Und da glaube ich denn doch, daß alle jene Personen, denen nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe § 3 aus einem öffentlichen Fonde eine Armenunterstützung zu Theil wird, daß Bettler, Vagabunden, u. s. w., denn doch nicht die Eignung zur Ehe haben.

Die andere Frage ist: hat die Aufhebung des politischen Eheconsenses durch das Gesetz vom 20. September 1868 wirklich jene wohlthätigen moralischen Folgen gehabt, welche damals, und ich betone es, nicht mit Unrecht vorhergesagt wurden? Ich anerkenne nun gerne den Ernst und die Gewissenhaftigkeit Derjenigen, welche vor 12 Jahren in diesem hohen Hause jenes Gesetz votirt haben, und ich würdige die Motive, welche damals maßgebend waren, um eine Schranke aufzuheben, welche damals eigentlich nach meiner Erfahrung gar keine Schranke mehr war, sondern nur ein ganz leicht zerreißbarer Faden gewesen. Allein, wenn Sie jene schöne Theorie mit der nackten Wirklichkeit vergleichen, so müssen Sie doch gestehen, daß jene wohlthätigen Wirkungen in moralischer Beziehung nicht erfolgt sind. Ein sehr geehrter Herr Vorredner hat statistische Nachweise erbracht; allein ich muß bemerken, mittelst der Statistik hat man schon so viel bewiesen, was sich hintereinander als nicht ganz richtig herausgestellt hat. Vor Allem hätte der Herr Vorredner nachweisen sollen, daß die statistischen Nachrichten ganz richtig sind. Unser

Einer weiß, wie dergleichen statistische Zusammenstellungen zu Stande kommen. (Lebhafte Heiterkeit). In der Regel werden von uns Pfarrern die Vorarbeiten gemacht, und zwar gegen eine sehr hohe Besoldung, wir bekommen für die viele Arbeit nicht einmal Dank, im Gegentheile ist etwas rückständig, und das kommt bei unseren zahlreichen Berufsgeschäften sehr oft vor, dann werden wir noch betrieben. Das ist der Dank für die dem Staate unentgeltlich geleisteten Dienste. Ich glaube, daß da nicht immer Alles genau klappen wird (Heiterkeit). Ich kann das sagen, ohne meinen Amtsbrüdern nahe zu treten. Ich gehe noch etwas weiter; der Herr Vorredner hat nicht bedacht, daß er bloß über die Zunahme der Geburten statistische Nachweise geliefert hat, u. s. w. Daß es sich hier aber darum handelt, die Zunahme der Geburten unter den Proletariern festzustellen, und ich glaube, wenn er auch alle Acten der statistischen Centralcommission studirt, so wird er doch dießbezüglich keine Nachweise finden. Darüber können nur wir Seelsorger urtheilen, und wir Seelsorger, die wir die Matrikel führen, können sagen, es hat sich das Proletariat durch illegitime wie durch legitime Geburten vermehrt.

Ich möchte noch auf Etwas Anderes aufmerksam machen. Ich habe noch traurigere Erfahrungen gemacht; als Seelsorger gehört es zu meinen Amtspflichten, nicht bloß ein Wächter der Sittlichkeit zu sein, es gehört auch zu meinen Amtspflichten, nachzuforschen den Ursachen und Quellen der zunehmenden Immoralität. Und meine Herren, da habe ich — ich kann freilich meinen Erfahrungen nicht allgemeine Gültigkeit beimessen — da habe ich wenigstens die Erfahrung gemacht, daß gerade durch die Leichtigkeit, Ehen zu schließen, sich unsittliche Verhältnisse angesponnen haben, welche sich jahrelang fortsetzen zum großen Schaden der Betreffenden selbst, zum noch größeren Nachtheile ihrer an dem Verhältnisse ganz unschuldigen Kinder.

Aus dem bisher Gesagten dürfte nicht unschwer zu entnehmen sein, daß die Zahl der Proletarier aus illegitimen Geburten durch die Aufhebung des politischen Eheconsenses einen Zuwachs erhalten hat. Es ist gesagt worden, die Zahl der Heiraten habe sich seit der Aufhebung des politischen Eheconsenses in den ersten Jahren sehr vermehrt und seitdem sei sie wieder herabgegangen; daß ist ganz richtig und stimmt mit dem überein, was ich erfahren habe; allein, was sagt uns das, was beweist das? etwa das, daß die Aufhebung des politischen Eheconsenses nothwendig war? Das beweist gar nichts. Ich behaupte und berufe mich dabei auf meine Erfahrungen, nicht die Aufhebung des politischen Eheconsenses war daran Schuld, daß die Zahl der Ehen abgenommen hat, sondern der ferngesunde Sinn unserer Bevölkerung hat das bewirkt. Der ferngesunde Sinn unserer Bevölkerung! Meine Herren!

ich frage Sie, ob der kerngesunde Sinn unserer Bevölkerung für alle Zukunft gewahrt bleibt, wer weiß es, wer kann die Factoren der Zukunft schon jetzt berechnen. Darum glaube ich, dürfte denn doch der Ruf nicht ganz ungerechtfertigt sein: das Proletariat ist in Zunahme begriffen, wir wissen nicht, wie weit diese Zunahme sich erstrecken wird. Videant consules!

Ich komme zur dritten, zur finanziellen Frage. Es ist hervorgehoben worden, daß die Armenpflege in unseren Tagen bedeutende Kosten verursacht. Ich glaube, es wird nicht bestritten werden können, daß zu dieser Vermehrung der Armenpflegekosten die Heiraten der Proletarier einen bedeutenden Zuschuß stellen. Wir sagen immer, wir müssen sparen, wir suchen im Landeshaushalte zu sparen, am dringendsten ist aber die Sparsamkeit den Bezirken und Gemeinden zu empfehlen. Ich frage Sie, sollen wir da nicht jedes Mittel versuchen, um die Kosten der Armenpflege in Etwas zu vermindern?

Das Wichtigste habe ich mir für den Schluß vorbehalten. Wenn wir unsere Augen nicht verschließen, so sehen wir den Bauernstand, den ich in diesem hohen Hause zu vertreten mir zur Ehre anrechne, im rapiden Niedergange begriffen. Der Bauernstand ist heute in seiner Existenz bedroht und mit ihm auch der bürgerliche Klein- und Mittelstand. Zu diesem rapiden Niedergange des Bauernstandes haben viele Factoren mitgewirkt, allein ein Factor — und mag man auch die Worte eines bereits verstorbenen Secretärs der Landwirthschaft citiren — ein Factor war auch die Vertheuerung der Arbeit und diese Vertheuerung ist eingetreten in Folge der Aufhebung des politischen Eheconsenses. Meine Herren, ich erlaube mir die Verhältnisse, wie sie am Lande sind, als Land, wenn Sie wollen, als Dorfpfarrer zu schildern. Die Sache liegt so, daß landwirthschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen, so bald es nur halbwegs angeht, sich beeilen, in das süße Joch der Ehe einzutreten, nicht bedenkend das Wort des großen Dichters „der Wahn ist kurz, die Neue lang“. (Heiterkeit). So lange Kraft und Gesundheit anhalten, verdingen sie sich im Sommer den armen Grundbesitzern, welche nothwendig für die Bearbeitung des Grundes Kräfte brauchen. Was im Sommer verdient wird, wird verjubelt. Während der Arbeit werden die Kinder ganz vernachlässigt und ohne Aufsicht gelassen oder höchstens von schulpflichtigen Kindern überwacht, welche natürlich die Schule versäumen. Im Winter gibt es Noth und Elend und da heißt es: Zuständigkeitsgemeinde zahle, wir können mit unseren Familien nicht leben. Das sind die Verhältnisse im wirklichen Leben und ich frage Sie nun, meine Herren, sollen wir nicht alle Mittel ergreifen, um den Bauernstand, diese wichtige Kette in unserer Gesellschaft so viel als

möglich zu schützen und zu kräftigen? Meine Herren, wenn Oesterreich bisher im Gegensatz zu anderen Ländern von gewaltsamen Umwälzungen verschont blieb; wenn wir in Oesterreich noch keine Ausnahmsgesetze, wenn wir noch nicht die Proclamation des Belagerungszustandes gegen die Socialisten brauchen; wenn wir in Oesterreich noch so innig an dem angestammten Herrscherhause hängen und trotz mancher Zwietracht doch Alle sich als Brüder und Bürger eines Staates bekennen: so haben wir dies vor Allem dem zu verdanken, daß wir noch einen Mittelstand besitzen, der treu einsteht für Gott, Kaiser und Vaterland. Diesen Mittelstand, zu welchem auch der Bauernstand gehört, mit allen uns gebotenen Mitteln zu erhalten und zu kräftigen, halte ich für unsere Pflicht, und ich schließe, indem ich appellire an das freundliche Entgegenkommen, um das ich Sie herzlich bitte: Reichen Sie uns auf diesem gewiß neutralen Boden Ihre Hand und gehen Sie nicht über die Wünsche von 700.000 Bewohnern unseres Vaterlandes zur Tagesordnung über! (Bravo!)

Abg. **Wöhr** (L.-G. Ordnung): Ich werde mich bemühen fast alle meine Vorredner, wenn möglich an Kürze zu übertreffen. Ich habe mir anfänglich das Wort erbeten um mein Befremden oder wenn ich es offen sagen will, meinen Aerger auszusprechen über die Consequenz, mit welcher die uns entgegengesetzte Seite des hohen Hauses, ich darf wohl sagen mit Siebenmeilenstiefeln über unsere Anträge hinwegschreitet. Das wollte ich constatiren; weil aber einer der Herren Vorredner, gleich mir, Vertreter des obersteirischen Landvolkes, leider in politischer Beziehung ein feindlicher Bruder nicht bloß gegen unsere Anträge sondern auch gegen unsere Persönlichkeiten seine Pfeile abgeschossen hat, so muß ich für einige Bemerkungen um die Geduld des hohen Hauses bitten.

Der Herr Vorredner nannte das Verlangen um Wiedereinführung des politischen Eheconsens ein großes Vorurtheil, basiert auf der Verkennung der Thatsachen. Nun 700 Gemeinden petitioniren, um die Wiedereinführung des Eheconsens. Das ist doch keine denklose Masse, die nicht im Stande ist, zu unterscheiden, zwischen gut und böse, und die den Zustand nicht kennt, wie er jetzt ist, und wie er war, als der politische Eheconsens noch bestand. Sie können sich darüber selbst wohl ein Urtheil bilden ob es für die Gemeinden von Nutzen ist oder nicht, wenn ihnen wieder das Einspruchsrecht in Bezug auf die Verheirathung ihrer Angehörigen eingeräumt wird. Ich glaube vielmehr, daß ein Vorurtheil auch auf der anderen Seite liegen könnte, daß ein Vorurtheil, welches sich gegen den Eheconsens erheben könnte, vielleicht auch in der liberalen Ansicht über Freiheit u. s. w. bestehen könnte. Der Herr Abgeordnete hat unser Verlangen, den politischen Ehe-

consens wieder einzuführen, ein unmenschliches, drückendes genannt; ja der Eheconsens hat so lange bestanden und besteht gegenwärtig noch in verschiedenen Kronländern; leben denn dort lauter Unmenschen? Es ist auch gegenwärtig nicht allen Personen gestattet, zu heiraten, so z. B. verbietet dies der Staat seinen Soldaten, die Kirche ihren Priestern und gar manche können in Folge der Verhältnisse, in denen sie sich befinden, factisch nicht heiraten. Es ist daher immerhin nichts Anderes möglich, als daß man eine bestimmte Einschränkung des sichverheirathens bestehen lasse. Warum soll den Gemeinden dort, wo sie ein Wort mitzureden haben, jedes Recht abgesprochen werden, sie, die hinterher gezwungen werden, die Familien, die in Folge der Freiheit der Eheschließung geschaffen werden, zu erhalten? Allerdings hat der geehrte Herr Vorredner statistisch nachgewiesen, daß in letzter Zeit seit der Aufhebung des Eheconsens die Zahl der Ehen abgenommen habe, daß also factisch solche Leute nicht heiraten, weil sie glauben, daß ihnen nicht die Bedingungen der Existenz zur Verfügung stehen.

Nun, ich glaube, soviel ich die diesbezüglichen Verhältnisse kenne, daß der Grund der Abnahme der Eheschließungen in der letzten Zeit nicht so sehr darin liegt, daß die Armen nicht mehr heiraten, sondern vielmehr darin, daß viele andere Leute, die ganz gut über die Bedingungen einer gesicherten Existenz verfügen, ich weiß nicht aus welchem Grunde nicht heiraten.

Weil das „Volksblatt“, unser publicistisches Organ zu wiederholten Malen zu nennen beliebt worden ist, so möge es mir erlaubt sein, mich mit einigen Worten dieses Organes anzunehmen.

Der Herr Abgcordnete meinte, es wäre viel leichter gewesen, eine statistische Zusammenstellung dadurch zu finden, daß man sich auf die Ausweise des statistischen Centralbureau und nicht auf confessionelle Untersuchungen beziehen würde. Meines Wissens stammen die Daten, welche das statistische Bureau verwerthet, ebenfalls aus den Pfarrämtern, denn diese sind gegenwärtig bei uns wenigstens die alleinigen Matrikenführer.

Wenn weiters hervorgehoben wurde, daß wir im Laufe der Jahre mit unseren Forderungen sehr weit herabgegangen sind, und daß wir uns gegenwärtig schon damit begnügen, was der in Berathung stehende Gesetzesvorschlag verlangt, so muß ich sagen, daß nicht wir an dem Herabgehen unserer Forderungen Schuld sind, daß vielmehr die andere (linke) Seite dieses Hauses die Schuld trage, denn diese ist es, welche uns immer weiter und weiter zurückdrängt. Meine Herren! Wir holen ja doch unsere Anträge auch nicht vom Himmel herab, daß für dieselben auf liberalem Boden gar kein verständiges Ohr

gefunden werden kann. Ist denn die Kluft, die zwischen uns liegt, eine so große, daß es nicht möglich ist, daß wir uns über dieselbe hinweg einmal die Hände reichen könnten? Bisher haben Sie uns in den meisten Fällen nicht einmal den kleinen Finger gereicht. Dadurch ist es so weit gekommen, daß wir durch diesen Gesetzentwurf, um den Wünschen unserer Wähler nur in irgend einer Weise entsprechen zu können, etwas verlangen, was anderswo allerdings eine liberale Majorität mit Leichtigkeit durchgeführt hat. Dies ist also der Hauptgrund, weshalb wir schon bis zu der gegenwärtigen Forderung herabgesunken sind.

Der Herr Abgeordnete meinte ferner, es sei eine harte Ungerechtigkeit, wenn man einzelne Personen daran hindern wolle, zu heiraten; nun, meine Herren, es gibt viele Ungerechtigkeiten; und vor Allem — und dies ist wahrhaftig gegenwärtig die größte Ungerechtigkeit — unsere Wahlordnung, (Bravo! rechts) eine Wahlordnung, welche unsere Landbevölkerung dahin bringt, daß sie zwar durch einen halben Tisch von Vertretern, die hier im hohen Hause sitzen, ihre Wünsche vor das hohe Haus bringen lassen kann, daß aber, wie dies meine heutige Erfahrung bestärkt, Petitionen in der Zahl von 700 und noch mehr, welche von Gemeindevertretern ausgegangen sind, nicht bloß unter den Tisch, sondern vielleicht noch tiefer hinabgeworfen werden.

Wenn von Seite eines Abgeordneten eine Petition eingebracht wird, und zwar contrasignirt mit dem Namen eines Abgeordneten der anderen (linken) Seite und wenn der betreffende in seiner Majorität liberale Ausschuss mit dieser Petition nichts Rechtes anzufangen weiß, dann läßt sie der Ausschuss doch in den Schoß des hohen Landes-Ausschusses gleiten und legt sie ihm an das fürsorgliche Herz. (Heiterkeit) Hier sind 700 Petitionen bezüglich zweier Anträge derartig behandelt worden, daß man über sie mit einem salto mortale hinwegspringt. Ich glaube, meine Herren, alles hat seine Grenze und so auch die Geduld. Wenn man die Landbevölkerung mit ihren Wünschen und Bitten an jene Grenze hindrängt, über welche hinaus nicht mehr die Unversfrorenheit, sondern die Rücksichtslosigkeit herrscht, dann dürfen sie es mir nicht verargen, wenn ich eine Variation des Dichtervortes auf unsere Lage als Vertreter der Landbevölkerung anwende, welche lautet: „Man nennt uns zwar den Landtag, doch ist es nur der Herren eigener Tag.“

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Jschok hat endlich unsern lieben Heiland mit der Geißel in's hohe Haus citirt. Ja, wenn er wirklich in unserer Mitte erscheinen würde, so weiß ich doch nicht, ob er wirklich zuerst nach rechts Geißelhieße austheilen würde. (Bravo! rechts.) Er hat uns auch ein ungenügendes Verständnis

für den Darwinismus zugemuthet, und zwar bei einer Gelegenheit, die vielleicht doch ein wenig bei den Haaren herbeigezogen worden ist; denn ich glaube, die Vererbungen von Krankheiten und andern Uebeln von Eltern auf die Kinder hat es schon gegeben, bevor der Darwinismus auf der Welt war und man hat sie ganz gut verstanden. Wenn er weiter gegen diesen Gesetzentwurf den Vorwurf erhoben hat, er sei ein illusorischer, weil es sehr leicht möglich ist, denselben zu umgehen, so glaube ich, daß ihm vielleicht nicht die Art und Weise bekannt ist, in welcher vor dem Pfarrer die Ehen geschlossen werden.

In dieser Beziehung werde ich vielleicht besser Auskunft geben können. Der Pfarrer hat die strenge Weisung von Seite des Ordinariats, daß er nicht früher die Trauung vornehmen dürfe, bevor nicht alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind.

Der Pfarrer weiß, daß ein Eheconsens nöthig sei oder daß ein Ehemeldzettel beigebracht werden müsse und er kann die Trauung nicht früher vornehmen, bis der Eheverber nicht den Meldzettel gebracht hat. Es geht auch nicht an, daß sich z. B. ein Tiroler bei uns ohne Ehemeldzettel trauen lassen könnte, er muß denselben vielmehr beibringen, weil jeder Pfarrer bezüglich der Bedingungen, die zur Eingehung einer gültigen Ehe erforderlich sind, so gut instruiert ist, daß er dem Eheverber keinesfalls den Ehemeldzettel erlassen wird.

Es kann also, wenn in Steiermark wieder der Eheconsens eingeführt würde, ein Steiermärker nicht in Kärnten oder Salzburg eine Ehe schließen, weil die dortigen Pfarrer wohl wissen, daß in Steiermark wieder der Eheconsens besteht und die Eheverber Ehemeldzettel beibringen müssen.

Mit diesen meinen Ausführungen glaube ich einige Bedenken, die der sehr geehrte Herr Abgeordnete Jschok gegen unsern Antrag vorgebracht hat, zurückgewiesen zu haben und nun, meine Herren, wenn Sie uns wirklich auch bei diesem Antrage Ihre Hände wieder nicht reichen wollen, so reichen sie uns doch wenigstens den kleinen Finger; wenn Sie also nicht den Antrag des Abgeordneten Karlon annehmen, so würde ich Sie ersuchen, wenigstens den Antrag des Abgeordneten Herman zum Beschlusse zu erheben. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter Pösch (L.-G. Bruck): Ich bin gezwungen, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, weil ich den beiden verschiedenen Anträgen gegenüber, welche heute in diesem hohen Hause eingebracht wurden, auf einem verschiedenen Standpunkte stehe. Ich war Mitglied des Gemeinde-Ausschusses, welchem dieser Antrag zur Vorberathung zugewiesen wurde. Ich habe allerdings gegen jenen Antrag gestimmt, welcher uns heute zur Berathung vorliegt, und der dahin geht, daß über den Gesetzentwurf der

Abgeordneten Karlon und Genossen zur Tagesordnung übergegangen werde. Allein zwei Mitglieder des Ausschusses, und von diesen bin ich der eine, haben sich vorbehalten, ein Minoritätsvotum anzumelden. Nachdem wir zwei Mitglieder jedoch in dieser Beziehung zwei verschiedene Standpunkte eingenommen haben, haben wir es unterlassen, ein Minoritätsvotum anzumelden.

Mein Standpunkt in dieser Frage geht dahin, daß ich die Verüfung getroffen wissen wollte, daß die Verhehlung den Gemeinden angemeldet werden solle, und zwar aus dem Grunde, weil der § 6 der Gemeindeordnung in seinem letzten Absätze sagt, daß die Gemeinden verpflichtet sind, über alle ihre Gemeindeangehörigen genaue Matriken zu führen.

Nun, meine Herren! Wenn nach dem jetzt in Kraft stehenden Heimatsgesetze durch Standesänderung oder durch Verhehlung auch eine Zuständigkeitsänderung nach sich gezogen wird, so möchte ich jene Gemeinde kennen, welche, wenn sie von der Verhehlung nicht verständigt wird, in Gemäßheit des § 6 der Gemeindeordnung, genaue Matriken zu führen in der Lage wäre.

Ja, ich kann darauf verweisen, daß in Gemeinden, welche allerdings genaue Matriken führen, Fälle eingetreten sind, wo Frauenspersonen, welche in einen fremden Bezirk gehörten, dann in den Witwenstand übertraten, erwerbsunfähig wurden und in Folge dessen nach dem Heimatsgesetze in ein fremdes Land verwiesen werden sollten, sich aus dem Staube machten, sich in einem fremden Bezirke niederließen und die frühere Verhehlung verheimlichten und daß, nachdem sie mit dem alten Heimatscheine ausgewiesen waren, die ursprüngliche Gemeinde ihnen eine Unterstützung zukommen ließ, welche sie ihnen aus dem Grunde nicht verweigern konnte, weil sie von der betreffenden Standesänderung, respective Zuständigkeitsänderung nichts wissen konnten.

Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht ganz unerwähnt lassen, daß der Herr Antragsteller in der letzten Landtagsperiode einen Adressentwurf eingebracht hat, in welchem er bittere Klage darüber führt, daß der gesetzgebende Körper so rücksichtslos vorgegangen ist und daß die Kirche in Folge dieser Gesetze gehindert werde, Gnadenmittel den Angehörigen der Kirche in reichlichem Maße spenden zu können. Heute steht er selbst auf jenem Standpunkte und glaubt, daß die Gesetzgebung wohl Recht habe, wenn es im Interesse des Staates, des Landes überhaupt, im Interesse der Bevölkerung liegt, Gesetze zu erlassen, selbst auf die Gefahr hin, daß durch dieselben einzelne Religionsgenossenschaften in der Ertheilung ihrer Gnadenmittel ein wenig beschränkt werden. Hieraus glaube ich denn auch deduciren zu können, daß er sich meiner Ansicht etwas

genähert habe und wohl auf demselben Standpunkte stehe, wie ich.

Er hat einen Antrag eingebracht, durch welchen das Einspruchsrecht der Gemeinden bei den Eheschließungen ihrer Angehörigen gesetzlich geregelt werden soll. Wenn nun ein solches Gesetz vorhanden ist und Einspruch von seiten der Gemeinden gegen die Eheschließung eines ihrer Angehörigen erhoben werden kann, so ist es nach meiner Ansicht ganz richtig, daß durch diese Beschränkung auch die Kirche beschränkt wird in der Ertheilung ihrer Gnadenmittel. Die Ehe ist ja nach dem Kirchenrechte ein Sacrament und das Sacrament ist ein sichtbares Zeichen der unsichtbaren Gnade, welche durch dieses Gesetz beschränkt werden soll. (Heiterkeit.)

Wenn der geehrte Herr Redner, welcher vor dem letzten Redner gesprochen hat, nachgewiesen und behauptet, daß über die Petitionen von 700.000 Menschen nicht einfach zur Tagesordnung übergegangen werden solle und wenn er sich hiebei auf den gesunden Sinn jener Bevölkerung berufen hat, so glaube ich, daß, wenn eben die Bevölkerung so gesund ist, wie er sie hingestellt hat, dieselbe nicht um die Bewilligung des Eheconsensus petitioniren wird, weil, wenn sie gesund ist, sie dasjenige nicht thun wird, was man ihr mit diesem Gesetze verbieten will. (Bravo! links.) Gestützt auf diese meine Ausführungen und im Interesse einer guten Matrikenführung möchte ich das hohe Haus bitten, wenigstens einem Antrage, welchen ich zu stellen die Absicht habe, seine Zustimmung zu geben, einem Antrage, welcher allenfalls sich als ein Mittelding zwischen den beiden bereits gestellten Anträgen darstellt.

Mein Antrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken und dieselbe zu veranlassen, daß ein Reichsgesetz zu Stande komme, wodurch die Verpflichtung zur Meldung einer jeden Eheschließung bei der Heimatsbehörde eingeführt wird.“

Abgeordneter Freiherr von **Bischof** (L.-G. Leoben): Ich bin leider gezwungen, nochmals das Wort zu ergreifen, um auf ein Paar Bemerkungen des Herrn Vorredners zu erwidern. Der Herr Abgeordnete **Schallhammer** hat vor Allem die von mir angeführten statistischen Biffern kritisiert und hat hervorgehoben, man wisse es ja, wie man derlei Biffern zu Stande bringt.

Bezüglich der von mir angeführten statistischen Daten weiß man das allerdings vollkommen genau, denn es hat schon der Herr Abgeordnete **Wöhr** hervorgehoben, daß die Matrikelführer zunächst berufen sind, Ausweise über die Trauungen und Geburten zu verfassen und es ist mir

sehr wohl bekannt, daß diese Ausweise die Grundlage für die weiteren statistischen Zusammenstellungen bilden. Auf diese Art also kommen die Ausweise und Mittheilungen der statistischen Centralcommission zu Stande, und ich bin überzeugt, daß auf diese Autorität hin auch der Abgeordnete Dr. Schallhammer dieselben keineswegs für unglaubwürdig ansehen wird. Wie aber andere statistische Daten zu Stande kommen, das weiß man allerdings nicht. Mir ist es z. B. vollkommen unmöglich, herauszufinden, nach welcher Methode, auf Grund welcher Daten der Herr Abgeordnete Dr. Schallhammer dazukommt, zu behaupten, daß die vorliegenden Petitionen von 700.000 Einwohnern Steiermarks ausgehen. So viele Unterschriften befinden sich nicht auf derselben, und selbst wenn er die Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinden addiren würde, dürfte dies eine sehr zweifelhafte Ziffer sein, es ist mir daher nicht möglich, zu controliren, ob diese Ziffer richtig ist oder nicht, ich bezweifle die Richtigkeit derselben aber sehr. Wie aber solche Petitionen zu Stande kommen, weiß man abermals sehr gut. Die Veranlassung geht von einem katholisch-conservativen Volksverein aus, von welchem gedruckte Blanquette an die betreffenden Gemeinden hinausgehen, es finden sich natürlich gefällige Gemeindevorsteher, und die Unterzeichnung solcher Petitionen unterliegt gewöhnlich keinem Anstande. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Schallhammer zugleich anführt, daß aus den statistischen Daten, die ich mir vorzubringen erlaubte, nicht hervorgehe, daß keine Zunahme des Proletariates stattgefunden habe, so hat er freilich vollkommen recht; mir wäre es sehr erwünscht, wenn aus den Mittheilungen der statistischen Centralcommission auch diese Nachweisung zu entnehmen wäre, dies ist aber nicht möglich. Jedoch die vage Behauptung, daß die Trauungen und Geburten im Proletariate zugenommen haben, kann ich ebenfalls nicht ohne Weiteres als glaubwürdig annehmen, bevor der Herr Abgeordnete nicht in der Lage ist, dafür den Nachweis zu liefern. Wenn ferner der Herr Abgeordnete Dr. Schallhammer es beklagt, daß Jahre lang fortgesetzte unsittliche Verhältnisse bestehen, und dann die Einführung des Eheconsenses befürwortet, so verstehe ich den Zusammenhang in der That nicht, denn ich weiß nicht, wie die Einführung des politischen Eheconsenses solchen betrübenden Umständen ein Ziel setzen soll.

Der Herr Abgeordnete Herman hat es beklagt, daß der Sender-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten den Antrag des Abgeordneten Karlon nur einer Kritik unterzogen, nicht aber versucht habe, denselben zu verbessern. Ich muß da wirklich — und ich glaube im Namen der Majorität des Ausschusses zu sprechen — hervorheben, daß es diesem Ausschusse sehr schwer geworden wäre,

diesen Antrag so zu verbessern, daß er von uns zur Annahme hätte empfohlen werden können. Wir wüßten wahrhaftig nicht, wo wir mit der Verbesserung beginnen sollten, da wir mit dem Antrage vom Titel angefangen bis zum Schlusse nicht einverstanden waren. Es ist daher ein solcher Vorwurf gegen den Gemeinde-Ausschuß nicht gerechtfertigt, denn der Ausschuß hebt eben hervor, daß es nicht möglich gewesen sei, die Grundlagen dieses Gesetzes als richtige anzuerkennen. Diese seien bedenklich und deshalb könne man sich in eine Specialberathung gar nicht einlassen, sondern müsse den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung stellen. Die fernere Klage des Abgeordneten Herman, daß der Ausschuß keine Experten seinen Berathungen zugezogen habe, kann ich ebenfalls nicht begreifen. Der Ausschuß wäre wahrscheinlich in der größten Verlegenheit gewesen, wen er eigentlich als Experten in dieser Angelegenheit hätte einvernehmen sollen. Sollte dieser Gegenstand noch einmal in einer späteren Session an den Ausschuß gelangen, und sollte ich die Ehre haben, Mitglied dieses Ausschusses zu sein, so werde ich gewiß bemüht sein, die Fachkenntnisse des Abgeordneten Herman als Experten in Anspruch zu nehmen. Ich gestehe aber offen, daß, wenn ich oder meine Gesinnungsgeossen in dieser Sache boshaft sein wollten, wir vielleicht das Zustandekommen eines solchen Gesetzes wünschen müßten, denn meiner Ueberzeugung nach würde aus demselben wahrscheinlich ein Nichterfolg, das was man gewöhnlich — ich bitte den Ausdruck zu entschuldigen — eine Blamage nennt, hervorgehen, und eigentlich sollten diejenigen Herren, die es so gut verstehen, aus derlei Dingen, wie ich früher hervorhob, auf Irrthümern und Vorurtheilen beruhend, ein kräftiges politisches Agitationsmittel zu machen und dankbar sein, daß wir ihnen dasselbe belassen.

Abgeordneter Freiherr v. Sackelberg (G.-G.-B.): Ich werde es bei der vorgerückten Zeit vermeiden, mich in eine Polemik gegen die Vorredner einzulassen, sondern werde direct auf jenen Punkt übergehen, welchen ich mir als Ziel meiner Besprechung gesetzt habe. Aus allen bisherigen Ausführungen hat sich ergeben, daß der Gesetzesentwurf, welcher durch den Abgeordneten Karlon eingebracht wurde, eigentlich dem Petikum nicht entspreche, welches 700 Gemeinden gestellt haben, sondern daß es den Anschein hat, als sei der Zweck dieser Vorlage, wie das lateinische Sprichwort sagt, ut aliquid fecisse videatur. Von diesem Standpunkte aus, bin ich auch vollkommen mit der Ansicht des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Ischoß einverstanden, daß es eigentlich ein Akt unserer politischen Klugheit wäre, dieses Gesetz oder ein ähnliches anzunehmen, um den diesbezüglichen Agitationen für alle Zeiten ein Ende zu machen. Nachdem ich mich aber weniger

mit der Frage des Wahlmanövers, als mit der eigentlichen Frage der Gesetzgebung in diesem Landtage beschäftigen will, so möchte ich vor Allem davor warnen, den Antrag des Abgeordneten Posch anzunehmen, weil, wenn Sie dem Landes-Ausschusse den von ihm gewünschten Auftrag ertheilen, wirklich die Gefahr vorhanden ist, die der Herr Abgeordnete Freiherr v. Posch gerade früher erwähnt hat, daß sich derselbe mit einer Vorlage blamirt. Von diesem Standpunkte aus, wäre ich eigentlich eher einverstanden mit dem Antrage des Abgeordneten Herman, daß nämlich diese Angelegenheit der Regierung zugewiesen würde. Nach der Stellung, welche ich der gegenwärtigen Regierung gegenüber einnehme, würde ich mir aus einer Blamage derselben gar nichts machen. (Lebhafte Heiterkeit.)

Ich muß aber auch vor dem Antrage des Abgeordneten Herman, so gerne ich diese Arbeit der Regierung überantworten würde, warnen, aus einem andern Grunde, darum nämlich, weil — es ist dies meine rein subjective Ansicht und sie mag eine vollkommen irrige sein — wenn ich von einem weiteren Gesichtspunkte als dem des steiermärkischen Landtages allein ausgehe, es mir vorkommt, daß die Coalition der Rechten alle möglichen Mittel anwendet, um die Reichsgesetzgebung in ihrem Wirkungskreise einzuschränken und den Schwerpunkt in föderalistischer Weise in den Landtag zu verlegen. Würde der Antrag des Abgeordneten Herman dahin gehen, die Regierung zu beauftragen, eine derartige Vorlage im Reichsrathe einzubringen, so wäre dies formell discutirbar, ebenso gut, wie die heute in Verhandlung stehende Frage auf Grund des § 19 der Landesordnung hier discutirbar ist. Aber eine Gesetzesvorlage von Haus aus bloß dem steiermärkischen Landtage zu unterbreiten, sei es, daß dieselbe von der Regierung kommt, sei es, daß sie aus der Initiative eines einzelnen Abgeordneten hervorgeht, scheint mir nach dem Stande der gegenwärtigen Gesetzgebung mit den verfassungsmäßigen Zuständen Oesterreichs unvereinbar. Es ist allerdings richtig, daß die Landtage in Folge einer Regierungsvorlage den politischen Eheconsens aufgehoben haben. Daraus will nun geschlossen werden, daß die Landtage auch berechtigt seien, denselben wieder einzuführen. Meine Herren, ich mache Sie aber darauf aufmerksam, daß das Gesetz wegen Aufhebung des politischen Eheconsens eine Durchführung des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers war, und nachdem ein abstractes Princip der concreten Durchführung bedarf, und diese Durchführung nach ihrer Competenz entweder vom Reichsrathe oder vom Landtage beschlossen werden muß, so war es eine logische Folge des vom Reichsrathe angenommenen Gesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger wohin die Eheschließung gehört, daß durch die Landtage

diese Consequenz gezogen würde und dieses Gesetz, welches mit diesem Staatsgrundgesetze nicht in Uebereinstimmung stand, aufgehoben wurde. Der Rückschluß kann aber nicht gemacht werden, daß gegenwärtig wieder ein neues Gesetz — denn die Wiedereinführung des politischen Eheconsens wäre gegenwärtig ein neues Gesetz — gegen den Wortlaut des Staatsgrundgesetzes eingeführt werden könne.

Ich halte also hier die Competenzfrage des Landtages nicht für maßgebend.

Der Landtag mag competent sein zur Erlassung von polizeilichen Vorschriften in Gemeindeangelegenheiten, aber dem Vorstande oder einer Gemeindevertretung die discretionäre Gewalt einzuräumen, zu beurtheilen, ob jemand fähig sei, eine Ehe zu schließen oder nicht, das kann nie und nimmer geschehen, und wenn dies auch durch den heute vorliegenden Antrag nicht geschieht, so würde durch die Annahme desselben doch in die Reichsgesetzgebung Bresche geschossen, und auf das möchte ich aufmerksam machen. Ich werde deshalb auch gegen den Antrag des Abgeordneten Herman stimmen, obgleich der Herr Abgeordnete Wöhr und so viele andere uns vorwerfen, daß wir über die Wünsche und Herzensangelegenheiten der Gemeinden hinweggehen. Meine Herren, dies ist allerdings ein sehr gewagter Vorwurf. Da ist wahrscheinlich wieder der Großgrundbesitzer schuld, daß die Landgemeinden majorisirt werden. Es ist aber dabei nur das eine merkwürdig, daß bei der Armenversorgung der Grundbesitzer percentualiter nach seinem Vermögen mit beitragen muß, und also wenn ein Vertreter des Großgrundbesitzes gegen die Wiedereinführung des politischen Eheconsens spricht und stimmt, er nicht seinen individuellen Vortheil vertritt, da er doch in dem Maße, als er Steuer zahlt, auch zur Armenversorgung beiträgt, ohne Aussicht zu haben, aus diesem Gelde jemals selbst eine Armenversorgung zu genießen, wozu ich ihm nur gratuliren kann (Heiterkeit). Bei dieser Gelegenheit immer auf die Wahlordnung anzuspielen, ist auch nur eine Heze, wenn man die Sache genauer untersucht. Es ist merkwürdig, daß ich wiederholt in diesem hohen Hause als Vertreter des G.-G.-B. jene Classe vertreten muß, welche gar nicht im hohen Landtage vertreten ist, nämlich den 3. Wahlkörper, d. h. alle diejenigen, welche nicht den nöthigen Steuer-gulden haben, ohne daß ich besorge, daß man mich deswegen socialisistischer Theorien beschuldigen wird.

Ich bin auch Vorstand einer sehr großen zahlreichen Gemeinde, und mir wurde immer die Ehre zu Theil, von der misera contribuens plebs, nämlich aus dem 3. Wahlkörper in dem Gemeinde-Ausschusse gewählt zu werden, und obgleich ich nicht das Recht habe, in ihrem

Namen hier zu sprechen, so spreche ich doch als Grundbesitzer mit warmem Herzen für dieselbe.

Es ist die Frage, ob der politische Eheconsens wieder eingeführt werden solle oder nicht, gerade bei jenen bäuerlichen Wählerschaften angeregt worden, welche 700 Gemeinde-Ausschüsse gepachtet haben, um hier eine Agitation gegen die Dienstboten und die anderen Arbeiter in's Werk zu setzen. Es ist also nicht richtig, wenn der Herr Abgeordnete Wöhr sagt, daß wir über die Stimmen von 700 Gemeinden zur Tagesordnung übergehen; über diejenigen, die in den 700 Gemeinden politische Agitation machen, nicht aber über die große Masse, denn wäre die ganze große Masse mit diesen Agitationen einverstanden, dann wäre es gar nicht nothwendig, daß der politische Eheconsens wieder eingeführt werde, denn dann würden die Leute ohnedies nicht heiraten; daß aber die Leute heiraten ist gerade ein Beweis, daß sie mit diesen Agitationen nicht einverstanden sind (Rufe links: sehr richtig!) Ich empfehle Ihnen daher den Uebergang zur Tagesordnung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Karlon. (Bravo! Bravo! links.)

Abgeordneter Dr. v. **Neupauer** (G.-G.-B.): Ich werde die Geduld des hohen Hauses nicht lange in Anspruch nehmen. Der hochwichtige Gegenstand, der das hohe Haus heute beschäftigt, ist von allen Seiten so erschöpfend beleuchtet und mit solcher Eloquenz besprochen worden, daß es wahrlich hieße, Eulen nach Athen tragen, wollte ich noch irgend welche weitere Ausführungen beifügen. Ich werde mir nur erlauben einen Vermittlungs-Antrag zu stellen und werde zur Begründung desselben bloß einige Bemerkungen vorbringen. Vor wenigen Tagen hat das hohe Haus eine Petition der Stadtgemeinde Leoben um Umwandlung der dortigen Ober-Realschule in ein Ober-Gymnasium dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und Berichterstattung zugewiesen, weil es der Wunsch eines großen Theiles der Einwohner des Oberlandes ist, daß dies geschehe. Nun, meine Herren! Die Consequenzen, welche die Aufhebung des politischen Eheconsenses nach sich zog, haben Klagen hervorgerufen, die nicht nur im Oberlande laut geworden sind, sondern sich so ziemlich über das ganze Land verbreitet haben. (Rufe rechts: Sehr richtig!) Nun, meine Herren, was dem Einen recht ist, ist dem Anderen billig. Jede Sache hat zwei Seiten: eine ideale und eine der Wirklichkeit, der Erfahrung. Ich selbst habe für die Aufhebung des politischen Eheconsenses gestimmt, weil ich in demselben eine ungerechtfertigte Beschränkung der persönlichen Freiheit sah, und weil ich glaubte, daß den sogenannten wilden Ehen, die so häufig vorkommen und die gewiß Niemanden wünschenswerth erscheinen, dadurch gesteuert werden könnte. Ich muß sagen, daß ich diesen

meinen Standpunkt noch nicht aufgegeben habe, allein dem, was im Lande als bittere, traurige Folge der Aufhebung des politischen Eheconsenses hervorgehoben wird, konnte ich mein Ohr doch nicht verschließen. Ich bin mit dem Antrage, der von der anderen (rechten) Seite gestellt wird, auch nicht vollkommen einverstanden, ich halte aber den Gegenstand für einen so wichtigen und so tief in das Gemeindeleben einschneidenden, daß ich mir erlaube, folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der von den Herren Abgeordneten Karlon und Genossen beantragte Gesetzentwurf, betreffend das Einspruchsrecht der Gemeinden gegen die Schließung von Ehen ihrer Gemeindeangehörigen sei dem Landes-Ausschusse zur eingehendsten Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse und zur Berichterstattung in der nächsten Landtags-Session zuzuweisen.“ (Bravo, Bravo! rechts.)

Abgeordneter Ritter v. **Carneri** (G.-G.-B.): Ich muß mich gegen ein Argument aussprechen, das der geehrte Herr Vorredner angeführt hat. Er hat sich nämlich auf den Vorgang bei der Beschlußfassung über die Petition der Stadtgemeinde Leoben berufen. Ich glaube, daß die Herren sich alle an die betreffende Debatte und daran erinnern werden, daß der Antrag, der damals gestellt wurde, die Sache nämlich an den Landes-Ausschuß zu verweisen, als eine bloße Verschleppung betrachtet wurde, und statt Zufriedenheit große Unzufriedenheit hervorrief. (Rufe: Ja wohl!)

Abgeordneter Dr. **Dominikus** (L.-G. Cilli): Ich will mir nur einige Worte zur Motivirung meiner Abstimmung erlauben, und fühle mich hiezu nach den rückwärts und verletzenden Ausfällen von der anderen (linken) Seite des hohen Hauses verpflichtet. Ich muß gestehen, daß ich das Princip vollkommen acceptire, daß die Ehe ein in den natürlichen Menschenrechten, in der Moral und Sitte tief begründetes Institut ist, und daher nur einer solchen Beschränkung unterzogen werden soll, welche durch die Rücksicht auf das öffentliche oder Privatwohl absolut geboten erscheint. Ich kann jedoch nicht finden, daß durch die Beschränkungen, welche von der rechten Seite des Hauses in dem vorliegenden Gesetzentwurfe empfohlen sind, dieses Princip verletzt werde. Es wird bloß angestrebt, daß den Gemeinden ein Einspruchsrecht gegen die Ehen von Vermögens- und zugleich erwerbslosen Individuen, von solchen, die in Armenversorgung stehen, von Bettlern und Vagabunden eingeräumt werde, und für diese Tendenz muß ich aus voller Ueberzeugung eintreten. Wenn es richtig ist, daß die Eingehung von Ehen überhaupt zur Vermehrung der Geburten beiträgt, was kaum bezweifelt werden kann, so wird man auch zugestehen müssen, daß

die aus dergleichen Ehen erwerbsloser Leute entstehenden Geburten sich vermehren werden, und es ist wohl anzunehmen, daß solche Kinder in der Erziehung geistig und körperlich verkümmern und die Candidaten für künftige Schubstationen, Armen- und Strahhäuser abgeben. Ich glaube auch, daß dergleichen Eheverbernen keine Wohlthat damit erwiesen wird, die Last des Lebens wird ihnen nur erschwert und sehr häufig werden die Bande der Ehe ebenso leichtsinnig wieder gelöst, als sie geknüpft wurden. Ich glaube, wenn die Herren, die so entschieden für die gegentheilige Ansicht eintreten, Gelegenheit hätten, einen Blick in eine derartige Familie zu machen, so würden Sie sich vielleicht zu anderen Anschauungen bekehren. Ich finde es überhaupt mit den Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar, daß den Gemeinden, welchen doch die Pflicht der Armenversorgung obliegt, kein Einspruchsrecht gegen die Ehen von dergleichen Leuten zustehen sollte, umsomehr, als, wie schon heute erwähnt wurde, die Ehegattin in der Zuständigkeitsgemeinde des Mannes die Heimatsberechtigung erwirbt.

Es ist gesagt worden, daß eine derartige Beschränkung unchristlich sei. Ich glaube, daß es auch nicht ganz christlich ist, der Landbevölkerung zuzumuthen, die Kinder, die aus Ehen erwerbsloser Leute entstehen, durch ihrer Hände Arbeit, durch ihren Fleiß zu erhalten, nachdem dieselbe oft nicht einmal in der Lage ist, den nöthigen Unterhalt für ihre eigenen Familien sich zu verschaffen.

Ich muß nochmals hervorheben, daß ich im Principe dafür bin, daß man die Ehen von vermögenslosen und zugleich erwerbslosen Leuten beschränkt und halte in dieser Richtung ein Einspruchsrecht der Gemeinden für gerechtfertigt. Ich glaube, es wird sich auch nach dieser Darstellung das Meiste als unstichhältig herausstellen, was gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten **Karlon** vorgebracht wurde.

Abgeordneter **Pfrimer** (H.-R. Graz): Ich glaube, daß dieser Gegenstand von allen und nach allen Seiten bereits genügend beleuchtet worden ist, und beantrage daher den **Schluß** der Debatte.

(Dieser Antrag wird angenommen. Die Anträge der Abgeordneten **Herman**, **Posch** und **Neupauer** werden **unterstützt**.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Remschmidt**: Es wurde über den vorliegenden Gegenstand von beiden Seiten soviel gesprochen, daß ich wohl nicht nothwendig habe, noch irgend etwas zu bemerken. Ich möchte mir nur erlauben, einige Anwürfe, welche dem Ausschusse gemacht wurden, auf das richtige Maß zurückzuführen. Es wurde gesagt, der Ausschuss habe dem § 1 zu große Wichtigkeit beigelegt, und daß es nicht richtig

sei, daß die Beschränkung der persönlichen Freiheit eine größere sei, als früher, wo der Eheconsens ebenfalls bestand. Ich möchte mich in dieser Beziehung darauf beschränken, zu bemerken, daß ein Herr Abgeordneter, welcher den Antrag selbst unterschrieben hat und dafür sprach, ihn als eine große Beschränkung der persönlichen Freiheit bezeichnete. Dadurch scheinen mir diese Einwendungen widerlegt zu sein.

Weiters wird die Einführung des Eheconsenses hauptsächlich damit begründet, daß durch die Ehen minder bemittelter Personen, die Armenpfluggskosten der Gemeinden sich erhöhen und es den Gemeinden schwer wird, diese Personen zu ernähren. Ich glaube durch den vorliegenden Antrag würde gar nichts geändert werden, denn diejenigen Personen, welche z. B. als Arbeiter, als Knechte, als Mägde sich verhehlichen wollen, denen kann auch nach dem vorliegenden Gesetze die Ehe nicht verweigert werden, während diejenigen, denen die Ehe nach dem Gesetze verweigert werden würde, eine so kleine Zahl sein dürften, daß es wohl kaum werth wäre, wegen diesen Personen das Gesetz in Wirksamkeit treten zu lassen.

Was die Anträge betrifft, welche gestellt wurden, so muß ich im Namen der Majorität des Sonder-Ausschusses mich mit dem Antrage des Abgeordneten **Posch** einverstanden erklären; über die Anträge **Herman** und **Neupauer** eine Aeußerung zu machen, bin ich Namens des Ausschusses nicht berechtigt. Ich empfehle den Antrag des Ausschusses.

Landeshauptmann: Nach § 34 der Geschäfts-Ordnung sollen abändernde und vertagende Anträge vor dem Hauptantrage zur Abstimmung kommen. Ich werde also zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten **Herman**, dann den des Herrn Abgeordneten **Posch** zur Abstimmung bringen. Falls der Eine oder der Andere abgelehnt wird, käme der Antrag des Herrn Abgeordneten **Ritter v. Neupauer** zur Abstimmung und wenn auch dieser abgelehnt wird, der Antrag des Ausschusses. Wird auch dieser abgelehnt, so wird die Specialdebatte über den vom Abgeordneten **Karlon** vorgeschlagenen Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Abgeordneter **Freiherr v. Bischof**: Ich glaube der Antrag des Herrn Abgeordneten **Posch** ist kein Gegenantrag, sondern ein neben dem Antrage des Ausschusses noch immer zur Annahme möglicher Antrag und ich glaube darum, daß er erst nach der Abstimmung über den Ausschussantrag zur Abstimmung gelangen sollte. (Rufe: Ganz richtig!)

Landeshauptmann: Ich glaube, er kann nicht zur Abstimmung gelangen, wenn der Ausschussantrag abgelehnt wird.

Abgeordneter Freiherr von **Bischof**: Ich glaube, auch dann; der Antrag kann in jedem Falle zur Abstimmung kommen, weil er die Schaffung eines Reichsgesetzes im Auge hat, über die Meldung der Eheschließungen; er kann in jedem Falle zur Abstimmung kommen, ob nun der Ausschußantrag angenommen oder abgelehnt wird.

Landeshauptmann: Wenn die Herren mit dieser Ansicht einverstanden sind, so werde ich den Antrag des Herrn Abgeordneten **Posch** nach dem Ausschuß-Antrag zur Abstimmung bringen, welches Schicksal auch der letztere haben mag. (Nach einer Pause:) Ich werde so vorgehen.

(Die Anträge des Abgeordneten **Hermann**, **R. v. Neupauer** werden abgelehnt; der letztere mit 31 gegen 24 Stimmen. Der Antrag des Gemeinde-Ausschusses wird angenommen. Der Antrag des Abgeordneten **Posch** bleibt mit 22 Stimmen in der Minorität.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 65), betreffend das Ansuchen der Gemeinden Pöchl, Straßen und Alt-Auffsee im Gerichtsbezirke Auffsee, dann der Stadtgemeinde Mann um Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage.

(Nr. 84 der Beilagen).

Berichterstatter ist derselbe Herr Abgeordnete. Ich ersuche denselben, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Kemtschmidt**:

Den Gemeinden Pöchl, Straßen und Alt-Auffsee im Gerichtsbezirke Auffsee wurden vom hohen Landtage schon seit mehreren Jahren, zuletzt im Jahre 1878 für in diesen Gemeinden eingeführtes und verbrauchtes Bier Zuschläge bewilligt, nunmehr suchen die Gemeinde Pöchl für 1880, 1881 und 1882, die Gemeinde Straßen für 1880 und 1881 und die Gemeinde Alt-Auffsee für die Jahre 1881 bis inclusive 1885 um die Bewilligung an, für jeden dort eingeführten und verbrauchten Hektoliter Bier je 30 fr. als Gemeinde-Umlage einheben zu dürfen; und begründen ihr Begehren damit, daß sie sonst genöthigt wären, höhere Gemeinde-Umlagen auf die directen Steuern zu umlegen.

Die Gemeinde Pöchl beziffert das Erforderniß auf fl. 563·70

die gesicherten Einnahmen auf „ 107·69
somit den Abgang auf fl. 456·01

Dieser wird bedeckt:

a) durch einen 30%igen Zuschlag

zur directen Steuer per 1374 fl.
im Ergebnisse von fl. 412·20

b) durch einen 20%igen Zuschlag auf die Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch und Obstmost im Ertrage von „ 16—
und

c) durch die Bierauslage à 30 fr. per Hektoliter, von 100 Hektolitern mit „ 30—

ergibt . fl. 458·20

daher einen Ueberschuß von fl. 2·19

Die Gemeinde Straßen weist nach an Erforderniß fl. 1282·75

an gesicherten Einnahmen „ 484·99

somit an Abgang fl. 797·76

Dagegen als Bedeckung:

a) eine 30%ige Umlage auf die directen Steuern pr. 1595 fl. im Ergebnisse von fl. 478·53

b) eine 20%ige Umlage auf die Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch und Obstmost im Ertrage von „ 50—
und

c) durch die Bierauslage für angenommene 800 Hektoliter à 30 fr., gibt „ 240—

im Ganzen „ 768·53

daher noch eine Nichtbedeckung per fl. 29·23

Die Gemeinde Alt-Auffsee präliminirt als Erforderniß fl. 1595·25

an Einnahmen „ 260—

somit einen Abgang per fl. 1335·25

behufs Bedeckung wurden umlegt:

a) 50% auf die directe Steuer per fl. 2565·86, welche ergeben . fl. 1282·93
und

b) 20% auf die indirecte Steuer im Ertrage von „ 52·32

macht zusammen obige . fl. 1335·25

Der Sonder-Ausschuß findet ihr Begehren begründet und trägt daher auf Bewilligung an.

Weiters hat auch die Stadtgemeinde Mann, welcher vom hohen Landtage für die Jahre 1878, 1879 und 1880 eine Bierauslage von 1 fl. pr. Hektoliter zu Gemeindezwecken bewilligt wurde, darum angefordert, diese Auflage in den nächsten fünf Jahren von 1881 bis 1885 und zwar in einer erhöhten Gebühr von 1 fl. 50 fr. pr

Hectoliter beziehen zu dürfen und begründet ihr Begehren damit, daß sie in den 5 Jahren die für den Schulhausbau contrahirten Darlehen per 7060 fl. und 1140 fl. für Reconstruction des Uferdeckwerkes zurückzahlen könne.

Uebrigens ist aus dem überreichten Voranschlage pro 1880 zu entnehmen, daß d. Gesammtverordnungen

die bereits gesicherten Einnahmen	fl. 5140.—
daher der Abgang	„ 3824.80
	fl. 1315.20

betragen, und daß die Bedeckung dafür aufgebracht wird:

a) durch einen 10%igen Verzehrungssteuerzuschlag im Ertrage von fl. 348.—

und

b) durch eine vom Bezirks-Ausschusse Mann laut gemeindeamtlichen Berichtes dto. 21. April 1880, Z. 204, von 25 auf 20% geminderte Umlage auf die directen Steuern pr. 4502 fl., womit „ 900 40

im Ganzen demnach „ 1248 40

erzielt werden, und in Folge dessen nur noch fl. 66.80

unbedeckt zu bleiben haben.

Dem Ausschusse schien jedoch die verlangte Erhöhung des Bierzuschlages von 1 fl. auf 1 fl. 50 kr. zu hoch gegriffen. Am Lande zahlt ein Hectoliter 12grädiges Bier, daher ein solches von mittlerer Qualität 2 fl. 4 kr. an ärarischer Verzehrungssteuer, ein Zuschlag von 1 fl. 50 kr. würde sonach einer 73½% Steuererhöhung gleichkommen, welche in diesem Falle um so weniger gerechtfertigt erscheint, als diese Gemeinde ihre Umlage auf die directen Steuern in diesem Jahre von 25 auf 20% herabgemindert hat, der Sonder-Ausschuß glaubt daher, daß es genügend ist, wenn dieser Gemeinde ein Zuschlag in der bisherigen, ohnehin bedeutenden Höhe von 1 fl. per Hectoliter bewilligt werde. Der Ausschuß erlaubt sich daher folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Den Gemeinden Pöchl, Strassen und Alt-Musseck im Gerichtsbezirke Mussee, dann der Stadtgemeinde Mann im gleichnamigen Bezirke, wird die Einhebung von Auflagen auf das in deren Gebiet eingeführte und daselbst verbrauchte Bier bewilliget, u. z.:

a) der Gemeinde Pöchl für die Jahre 1880, 1881 und 1882 mit je 30 kr. (dreißig Kreuzer) pr. Hectoliter,

b) der Gemeinde Strassen für die Jahre 1880 und 1881 mit je 30 kr. (dreißig Kreuzer) pr. Hectoliter,

c) der Gemeinde Alt-Musseck für die Jahre 1881 bis inclusive 1885 mit je 30 kr. (dreißig Kreuzer) pr. Hectoliter, und

d) der Stadtgemeinde Mann für die Jahre 1881 bis inclusive 1885 mit je 1 fl. (Einem Gulden) pr. Hectoliter.“

Abgeordneter **Snideršič** (L.-G. Mann): Die Stadtgemeinde Mann hat an den Landes-Ausschuß am 3. März d. J. die Bitte gerichtet, daß es ihr gestattet werde, die Bierauflage von 1 fl. auf 1 fl. 50 kr. zu erhöhen. Sie hat damals hervorgehoben, daß sie zum neuen Schulhausbaue 7000 fl. beigetragen hat, daß Uferschutzbauten vorgenommen werden und daß die Canalisirungsbauten, welche die Stadt in diesem und im nächsten Jahre vornehmen wird, ihr große Auslagen bereiten werden. Die Auslagen für den Bau der Schule, welcher im vorigen Jahre in Angriff genommen wurde und heuer vollendet wird, betragen 7500 fl. Die gesammten Gemeinde-Umlagen der Stadt Mann belaufen sich auf 20%, die Verzehrungssteuer auf 10%, und es müßte noch, um das Auslangen zu finden, und um Diejenigen, welche directe Steuern nicht zu sehr belasten, eine Bierumlage von 1 fl. 50 kr. pr. Hectoliter bewilligt werden. Ich stelle also den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Stadtgemeinde Mann wird für die Jahre 1881 bis inclusive 1885 eine Bierauflage von 1 fl. 50 kr. per Hectoliter bewilligt.“

Abgeordneter **Lohninger** (G.-G.-B.): Ich muß mich gegen diesen Antrag aussprechen. Der Finanzbericht ist den Herren bereits bekannt; es hat sich nach demselben die Nothwendigkeit herausgestellt, eine Auflage auf das Bier zu machen. Der Finanz-Ausschuß will 50 kr. per Hectoliter umlegen. Ich bitte nun zu berücksichtigen, daß, wenn 50 kr. vom Lande aufgelegt werden, und ich glaube, der hohe Landtag wird das beschließen, weil sonst kein Mittel zu Gebote steht, um das Deficit zu decken, und dann die Stadtgemeinde Mann 1 fl. 50 kr. einhebt, die Zuschläge zum Bier 2 fl. betragen würden, eine Biffer, die mir nicht ganz gerechtfertigt vorkommt. Ich würde glauben, es ist schon das Aeußerste geschehen, wenn der Antrag des Ausschusses angenommen wird, eine Auflage von 1 fl. einzuheben, dem man nur zustimmen kann, weil die Auflage in diesem Maße bereits bestanden hat, und bei der Frage der Bedeckung des Deficits in Mann auf diese Auflage Rechnung gemacht worden ist. Ich bitte also, den Antrag des Gemeinde-Ausschusses anzunehmen.

(Die Debatte wird geschlossen; der Antrag des Abgeordneten Snideršič wird nicht genügend unterstützt und es wird der Ausschuß-Antrag angenommen.)

Landeshauptmann: Ich werde nun zum Schluß der Sitzung schreiten. Wie ich bereits bemerkt habe, werde ich nach Schluß der öffentlichen Sitzung eine kurze vertrauliche Sitzung abhalten.

Der Landes-Cultur-Ausschuß versammelt sich heute Nachmittag 4½ Uhr im Bureau des Landes-Ausschusses Dr. Heilsberg zu einer Sitzung.

Die nächste Sitzung findet Morgen um 10 Uhr Vormittags statt, mit folgender

Tagesordnung:

1. Die unerledigten Gegenstände der heutigen Tagesordnung.

2. Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Project der Erbauung einer Straßen-Vicinabahn von Stainz nach Wieselstdorf. (Nr. 101 der Beilagen.)

3. Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses über die Trennung der Ortsgemeinde Schönstein im gleichnamigen Gerichtsbezirke. (Nr. 105 der Beilagen.)

4. Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über Aenderungen in der Organisation des technischen Straßenbaudienstes. (Nr. 110 der Beilagen.)

5. Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Sprung und Genossen. (Beilage Nr. 62 de 1880.) (Nr. 111 der Beilagen.)

6. Berichte über Petitionen.

Nunmehr erkläre ich die Sitzung für geschlossen. (Schluß der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.)

Berichtigung. Im stenographischen Protokolle der 10. Sitzung des steierm. Landtages soll es auf Seite 134, 1. Spalte, 9. Zeile von oben statt 6400 fl. heißen: 604.000 fl.

